TOP 4

Stadtverwaltung Kurort Oberwiesenthal



Tagesordnungspunkt	
Öffentlich	\boxtimes
Nicht öffentlich	

Sitzungsvorlage Nr.

<u>Beratu</u>	ng und Beschlussfassung im	
	Verwaltungsausschuss Technischer Ausschuss Tourismus- und Sportausschuss Stadtrat	

TOP: Beschluss über die Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

"Emil-Riedel-Straße / An den Teichen"

Gast: Vorhabenträger Herr Sven Ehmer

Beschlussvorlage der Verwaltung:

- (1) Der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 die Anregungen zum Bebauungsplan "Emil-Riedel-Straße /An den Teichen" in der Fassung 05/2022 aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs.2 BauGB sowie aus der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB geprüft.
- (2) Den Anregungen der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden wurden entsprechend Abwägungstabelle (Anlage 1)
 - gefolgt,
 - teilweise gefolgt,
 - nicht gefolgt.
- (3) Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen und in die Planunterlagen einzuarbeiten.

Kurort Oberwiesenthal, den 06.12.2022

gez. Benedict Bürgermeister

Beschlossen amim	Abstimmungsergebni	s:
 ☐ Verwaltungsausschuss ☐ Technischer Ausschuss ☐ Tourismus- und Sportausschuss ☒ Stadtrat 	Ja-Stimmen Nein-Stimmen Stimmenthaltungen	

Sachverhalt / Begründung:

Der Stadtrat hatte am 24.05.2021 den Entwurf zum Bebauungsplan "Emil-Riedel-Straße /An den Teichen" bestehend aus der Planzeichnung M 1:750 in der Fassung 05/2022 beschlossen, die dazugehörige Begründung und den Umweltbericht gebilligt sowie die Planunterlagen zusammen mit den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 bestimmt.

Die öffentliche Auslegung der Entwurfsoffenlagen erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung in der 1. Ausgabe des Amtsblattes Juli 2022 vom 01.07.2022 in der Zeit vom 11.07.2022 bis 12.08.2022. Die Unterlagen haben in der Stadtverwaltung Kurort Oberwiesenthal öffentlich ausgelegen.

Parallel zur förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte die förmliche Beteiligung der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie möglicherweise berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 mit Anschreiben vom 01.07.2022.

Die Planunterlagen wurden gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Kurort Oberwiesenthal öffentlich gemacht.

Folgende Stellungnahmen erachtet die Stadt Kurort Oberwiesenthal als abwägungspflichtig, wobei im Falle mehrerer vorliegender Stellungnahmen die jeweils aktuellste maßgeblich ist und darin ggf. enthaltende Verweise auf frühere Stellungnahmen gefolgt wird.

Nr.	Behörde / TÖB	Schreiben zum VE vom	Schreiben zum E vom
1	Landesdirektion Sachsen	03.11.2021	09.08.2022
2	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	09.11.2021	05.08.2022
5	Oberbergamt	27.10.2021	11.07.2022
7	Landestalsperrenverwaltung	19.10.2021	28.07.2022
8	Planungsverband Region Chemnitz	13.10.2021	25.07.2022
9	Landratsamt Erzgebirge	12.11.2021	24.10.2022
17	AVZ Oberes Pöhlbachtal	02.11.2021	04.08.2022
30	Regionalbauernverband Erzgebirge	03.11.2021	18.07.2022
32	NABU-Landesverband Sachsen	09.11.2021 BUND und NASA haben sich der Stellungnahme angeschlossen	22.07.2022 BUND und NASA haben sich der Stellungnahme angeschlossen
35	Landesverein Sächsischer Heimatschutz	07.09.2021	26.07.2022
36	Zweckverband Naturpark "Erzgebirge-Vogtland"	13.08.2021	09.08.2022
51	Bürgerstellungnahme 8		11.08.2022
52	Bürgerstellungnahme 9		01.08.2022

Die Originale aller Stellungnahmen können in der Bauverwaltung der Stadt Kurort Oberwiesenthal eingesehen werden.

Fragen und/oder Unklarheiten zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen bitten wir bestenfalls vorm Sitzungstermin zu klären, wofür die Stadtverwaltung gern zur Verfügung steht.

Anlage zum Sachverhalt / Beschlussbegründung:

Abwägungstabelle, Bebauungsplan "Emil-Riedel-Straße / An den Teichen"

Finanzielle Auswirkungen:	
☐ Einnahmen :	
Gesamtkosten:	
	Mittel stehen zur Verfügung
	Mittel stehen nicht zur Verfügung
<u>Bemerkungen:</u> Kostenübernahme für Planverfahren durch den	
Vorhabenträger entspr. Städtebaulichen Vertrag	
	gez. Görlach Kämmerin

		Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmu	ıngsergebr	nis
	Datotti dei Stellorigitatiirie	Der Stadtrat beschließt	Ja	Nein	Enthaltung
1.	Landesdirektion Sachsen E 09.08.2022				
1.1.	Raumordnerische Bewertung				
1.1.1.	Der Planung stehen aus Sicht der Raumordnung keine Bedenken entgegen.	Kein Abwägungsbedarf	Х	Х	X
1.1.2.	Die Stadt Oberwiesenthai wird im Regionalplan Chemnitz- Erzgebirge gemäß Z 2.4.3 i. V. m. Karte 3 als Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion "Fremdenverkehr" als überregionaler Tourismus- und Erholungsschwerpunkt sowie auch im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz mit besondere Gemeindefunktion Tourismus eingestuft. Das Vorhaben entspricht diesen Zielen. Eine Reduzierung des Umfanges der überbaubaren Fläche wird zum Schutz des sensiblen Bereiches unsererseits begrüßt.		x	x	x
1.1.3.	Im digitalen Raumordnungskataster der Landesdirektion Sachsen (DIGROK) wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes unter der Nummer 1210141eingetragen. Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflicht gemäß § 18 SächsLPIG.	Die Stadt Kurort Oberwiesenthal wird die Landesdirektion gemäß der Auskunftspflicht nach § 18 SächsLPLG über den weiteren Fortgang des Verfahrens informieren.			
1.1.4.	Seitens der Abteilung Umweltschutz liegen Bedenken der Bereiche Oberflächenwasser/ Hochwasserschutz und Hinweise aus dem Bereich Abfall/AltiastenlBodenschutz vor.		х	x	х
1.2.	Wasserbau		T	1	
1.2.1.	Im südlichen als Grünflächen gekennzeichneten Bereich des vBP befindet sich ein Gewässer 11. Ordnung. Im Hauptschluss des Gewässers existieren drei Stauhaltungsdämme, für die im	Bestandsbeschreibungen. Bedenken	X	X	x

_					
		vBP konkrete Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft benannt werden. So soll gemäß Teil B Punkt 5 bauplanungsrechtlich festgelegt werden, dass die Teichdämme sich zum Biotoptyp Bergwiese entwickeln (4) und dass die Dammbauwerke der Teiche mit Gehölzen bepflanzt werden (5). Bezüglich dieser bauplanungsrechtlichen Festlegungen bestehen aus wasserbaulicher Sicht erhebliche Bedenken. Die im vBP bereits bautechnisch dargestellte Ertüchtigung der Teiche bedarf eines wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens und ist nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.			
f	1.2.2.	Grundsätzlich stellen Dammbauwerke bauliche Anlagen dar,	Der Anregung wird gefolgt		
	1.2.2.	Gründsdiziich stellen Dammbauwerke Babliche Anlagen dar, für die die allgemeinen baurechtlichen Vorschriften nach § 3 SächsBO gelten: Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 30512011 zu berücksichtigen.	Die Hinweise und Grundanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 30512011werden für die Unterlagen und Planung der wasserrechtlichen Genehmigung berücksichtigt.		
		Grundanforderungen an Bauwerke [Auszug: Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305120111 1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit.			
		Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass die während der Errichtung und Nutzung möglichen Einwirkungen keines der nachstehenden Ereignisse zur Folge haben:			

	a) Einsturz des gesamten Bauwerks oder eines Teils, b) größere Verformungen in unzulässigem Umfang, c) Beschädigungen anderer Teile des Bauwerks oder Einrichtungen und Ausstattungen infolge zu großer Verformungen der tragenden Baukonstruktion, d) Beschädigungen durch ein Ereignis in einem zur ursprünglichen Ursache unverhältnismäßig großen Ausmaß.		
1.2.3.	Die Teiche liegen darüber hinaus im Anwendungs- und Geltungsbereich des SächsWG. Für die Dammbauwerke gilt demgemäß § 36 Abs. 2 WHG (Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern). "Stauhaltungsdämme und Stauanlagen sind nach den al/gemeinen anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten; die Anforderungen an den Hochwasserschutz müssen gewahrt sein. Wer Stauanlagen und Stauhaltungsdämme betreibt, hat ihren ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb auf eigene Kosten zu überwachen (Eigenüberwachung). Entsprechen vorhandene Stauanlagen oder Stauhaltungsdämme nicht den vorstehenden Anforderungen, so kann die zuständige Behörde die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen anordnen."		

1.2.4. Die a. a. R. d. T. für Stauanlagen sind in der Normenreihe DIN 19700 "Stauanlagen" zusammengefasst. Das Merkblatt DWA-"Kleine Talsperren 522 M und kleine Hochwasserrückhaltebecken" untersetzt die Regelungen der Fachnorm 19700-11 für Talsperren und 19700-12 für Hochwasserrückhaltebecken. Stauteiche. die keine Hochwasserfunktion besitzen, sind nach DIN 19700-11 als kleine Talsperren zu betrachten. DWA-M 522 enthält unter 6.7 technische Vorgaben zum Bewuchs auf Staudämmen. Hinsichtlich der angedachten Entwicklung der Teichdämme zum Biotoptyp Bergwiese können die Bedenken ausgeräumt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Biotopentwicklung keine Beeinträchtigung der Zuverlässigkeit des Dammbauwerks bewirkt und der erforderliche Unterhaltungsumfang der Anlage durch den Biotopcharakter nicht eingeschränkt ist.

Die angedachte Bepflanzung der Dammbauwerke mit Gehölzen steht im Widerspruch zu bautechnischen Vorschriften. Gehölze auf Dammbauwerken können durch den Eintrag von Windlasten in den Dammkörper deren strukturelle Versagenswahrscheinlichkeit erheblich erhöhen, fördern entlang ihrer Wurzeln die Gefahr von Suffosion im Dammkörper und beeinträchtigen die Ausbildung einer geschlossenen und widerstandsfähigen Grasnarbe. U.a. aus vorgenannten Gründen sind Gehölze auf kleinen Staudämmen nicht zulässig. Aus wasserbaulicher Sicht ist die betreffende Festlegung im vBP zu streichen.

Der Anregung wird gefolgt.

Es wird redaktionell unter 1.5 angepasst, dass der Ufervegetationsbereich statt die Dammbauwerk mit Gehölzen bepflanzt werden. Der Umweltbericht wird ebenfalls redaktionell angepasst.

Abwägu	Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr			

1.3.	Abfall/Altlasten/Bodenschutz				
1.3.1.	Die Landesdirektion Sachsen erstellt Bodenbelastungskarten				
	in Gebieten mit Böden, in	Hinweis wird in die Begründung Kapitel			
	denen flächenhaft erhöhte Schadstoffgehalte zu vermuten				
	bzw. nachgewiesen sind. Der Geltungsbereich der	redaktionell aufgenommen.			
	vorgelegten Planung befindet sich in einem solchen Gebiet,				
	in dem in den Böden sowie in dem unterlagernden				
	Ausgangsgestein mit geogen, bezüglich des Bodens auch				
	großflächig anthropogen erhöhten Hintergrundgehalten (z.B.				
	Schwermetalle und/oder Arsen) zu rechnen ist. Sofern Eingriffe				
	in den Boden notwendig werden und Bodenmaterial				
	umgelagert werden muss, ist dieser Sachverhalt zu				
2.	berücksichtigen.				
Ζ.	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie E 05.08.2022				
2.1.	Aus Sicht des LfULG stehen dem Vorhaben keine Bedenken	Kein Ahwägungshedarf			
2.1.	entgegen.	Kem Abwagongsbeadn	Χ	X	X
2.2.	Anforderungen zum Radonschutz wurden in den	Kein Abwägungsbedarf			
	vorliegenden Planungsunterlagen angemessen beachtet.	3.000	X	X	X
2.3.	Aus geologischer Sicht bestehen nach wie vor keine	Der Anregung wird gefolgt.			
	Bedenken zum o.g. Vorhaben. Unsere Hinweise aus [3]	Noch nicht übernommene Hinweise			
	bleiben weiterhin gültig. Sie wurden teilweise (Auskünfte zur	aus der Stellungnahme zum			
	Erosionsabflussbahn) in die vorliegende Planung	·			
	übernommen. Wir empfehlen eine Berücksichtigung der noch	_			
	nicht übernommenen Hinweise in der aktuellen Planung.	übernommen.			
2.4.	"Der Planunterlage [2.3] ist zu entnehmen, dass für die				
	Planung der Teiche als Regenrückhaltebecken fünf				
	Rammkernbohrungen angelegt wurden. Ein geologisches /	Zweck der Übernahme von			
	geotechnisches	Fachdaten an das LFULG übergeben.			
	Gutachten oder die Schichtenverzeichnisse zu den				
	Bohrungen liegen den Anhörungsunterlagen nicht bei."				

	"Wir bitten die Stadt Oberwiesenthal und ihre planungsverantwortliche Stelle unter Verweis auf § 15 des SächsKrWBodSchG und bitten die Bauherrschaft unter Verweis auf § 9, 10 GeolDG dieses Baugrundgutachten an das LfULG zwecks Übernahme von Fachdaten in den				
	Sächsischen Datenspeicher zu übergeben.				
3.	Landesamt für Archäologie				
3.1.	E: 06.07.2022 hiermit teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 19.10.2021 mit dem Aktenzeichen 2-7051/67/636-2021/29363 nach wie vor ihre volle inhaltliche Gültigkeit besitzt.	Kein Abwägungsbedarf	х	x	x
3.2.	Stellungnahme VE 03.08.2021: Nach der Prüfung der Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass gegen den o. g. Vorentwurf keine Einwände bestehen.	Kein Abwägungsbedarf	Х	х	х
4.	Landesamt für Denkmalpflege E: keine Stellungnahme				
4.1.	VE: 23.08.2022 Nach der Prüfung der Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass gegen den o. g. Vorentwurf keine Einwände bestehen.	Kein Abwägungsbedarf	х	х	x
5.	Sächsisches Oberbergamt E: 11.07.2022				
5.1.	Nach nochmaliger Prüfung der vorliegenden Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die bergamtliche Stellungnahme 2021/1492 und 2013/1237 zu o.a. Vorhaben auch für den vorliegenden Antrag weiter gültig ist.		x	х	x
5.2.	Abweichend zu vorgenannter Stellungnahme hat sich Sächsische Hohlraumverordnung geändert: Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaues ist gemäß § 4 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit	Die Änderung der Hohlraumverordnung wird redaktionell ins Kapitel 2.5 Untergrund			

	und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung - SächsHohlrVO) vom 28. Februar 2022 (SächsGVBI. S. 187) das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.				
6.	Landesamt für Straßenbau und Verkehr E: 08.07.2022	1		1	
6.1.	gegen die beiden o.g. Planungen bestehen unsererseits keine Einwände. Es werden keine in unserer Verwaltungshoheit befindlichen Straßen berührt.	Kein Abwägungsbedarf	Х	х	х
7.	Landestalsperrenverwaltung VE: 19.10.2021 - Stellungnahme zum Bebauungsplan in die Stel E: 28.07.2022	llungnahme zur VE FNP-Änderung integrie	ert		
7.1.	mit Schreiben vom 01.07.2022 bitten Sie die Landestalsperrenverwaltung (LTV) um Stellungnahme zum Entwurf des BP "Emil-Riedel-Straße/An den Teichen" sowie zum Entwurf der 3. Änderung des gemeinsamen FNP in der Fassung 05/2022 der Stadt Kurort Oberwiesenthal. Wir können Ihnen mitteilen, dass unsere Stellungnahme vom 19.10.2021 zu den Vorentwürfen der o.g. Bauleitplanungen jeweils ihre Gültigkeit behält.	Verweis auf andere Stellungnahme.	X	x	X
7.2.	VE zur FNP-Änderung 19.10.2021	1			
7.3.	aus liegenschaftlicher Sicht:				
7.3.1.	Vom Plangebiet sind keine Gewässer I. Ordnung, keine wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie keine Grundstücke des Freistaates Sachsen betroffen, welche in Verwaltung der L TV stehen. Das Plangebiet liegt außerhalb der Schutzzonen der Talsperre Cranzahl.		X	x	x
7.4.	aus Sicht der Gewässerunterhaltung:				
7.4.1.	Es wird darauf hingewiesen, dass alle Möglichkeiten zum Wasserrückhalt ausgeschöpft werden sollten, um die überregionale Hochwassergefahr nicht zusätzlich zu erhöhen	Die Belange der überregionalen			

	(z.B. Teilversieglung von Parkplatzflächen, Anlegen von Regenwasserzysternen, Regenrückhaltebecken etc.).	Umsetzung der wasserbaulichen Anlagen berücksichtigt. Der Umfang der Versiegelung wurde im Vergleich zum Vorentwurf deutlich reduziert. Die Ertüchtigung der Teichkette trägt zum lokalen Hochwasserschutz bei.			
7.4.2.	Das heißt, es muss sichergestellt werden, dass das anfallende Niederschlagswasser weiterhin frei und vollständig versickern kann. Ist das nicht möglich, ist ein entsprechender Regenrückhalt sicherzustellen. Das kann z.B. in Form einer Regenwasserzisterne erfolgen, die mit Teilfüllung gleichzeitig ein Löschwasserreservoir darstellen kann. Weitere Alternativen sind Stauraumkanal, Regenrückhaltebecken (geschlossen oder offen als Teich) etc. Das direkte Einleiten von Niederschlagswasser in eine Vorflut oder einen Kanal sollte unbedingt vermieden werden.	wasserbaulichen Anlagen für das Hochwasserereignis HQ 100 konzipiert			
8.	Planungsverband Region Chemnitz E: 25.07.2022				
8.1.	Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken. Resümierend kann festgestellt werden, dass mit der Entwurfsfassung nunmehr die Belange der Regionalplanung hinsichtlich der naturschutzfachlichen Aspekte hinreichend Berücksichtigung finden. Alle alternativ geplanten Ausgleichsflächen stehen nicht im Widerspruch mit regionalplanerischen Festlegungen. Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde sind bezüglich der Auswahl und Verwirklichung der verschiedenen Handlungsoptionen erforderlich.		X	х	X
8.2.	Folgende Hinweise zu redaktionellen Korrekturen der Begründung werden gegeben: ()	Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise zu den redaktionellen Korrekturen werden übernommen.			
9.	Landratsamt Erzgebirge				

	E: 24.10.2022		
9.1.	Baurecht		
9.1.1.	Der vorliegende Planentwurf wurde in bebauungsplanähnlicher Form erstellt und folgt somit dem Festsetzungskatalog des § 9 BauGB in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung sowie der Planzeichenverordnung. Wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan auf diesen Rechtsgrundlagen erstellt, sind die Vorgaben dieser Rechtsgrundlagen konsequent und korrekt umzusetzen.	sicherstellen, dass die Vorgaben und Grundlagen des § 9 BauGB korrekt	
9.1.2.	Zur Festsetzung der Art der baulichen Nutzung besteht noch Ergänzungsbedarf. Vorliegend wurde von der Möglichkeit nach § 12 Abs. 3a BauGB Gebrauch gemacht, eine allgemeine Nutzung entsprechend BauNVO (hier SO - Erholung nach § 10 BauNVO) festzusetzen. Dazu ist weiterhin unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB zu regeln, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Eine allgemeine Baugebietsausweisung ohne Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB ist unwirksam (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 08.05.2018-1 B 18/18). Die Zulässigen Nutzungen im Plangebiet werden im Durchführungsvertrag geregelt. Die Begründung muss auf die diesbezüglichen Inhalte des Durchführungsvertrages eingehen.	Der Durchführungsvertrag wird nach Abwägungsbeschluss gefasst. In der Begründung werden die Inhalte des Durchführungsvertrages redaktionell im Kapitel 5.1.1 Art und Maß der	
9.1.3.	Alle in der Planzeichnung verwendeten Signaturen sind in der Planzeichenerklärung anzuführen (z. B. RW - Regenwasserleitung, gestrichelte Doppellinie - Loipe?) und ebenso müssen nur die Planzeichenerklärungen angeführt werden, die in der Planzeichnung verwendet werden (SW - Schmutzwasserleitung - Planzeichnung AW?}. In der	Die Planzeichenerklärung wird abgeglichen und angepasst. Punkt 11 wird zu "Hinweise und nachrichtliche	

	Überschrift zu Pkt.11 der Planzeichenerklärung sollten noch die nachrichtlichen Übernahmen nach § 9 Abs. 6 BauGB (z. B. Naturparkgrenze, Biotope) ergänzt werden. Bei den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sind neben den Rechtsgrundlagen nach BauGB teilweise noch die Angaben der BauNVO zu ergänzen.	BauNVO werden redaktionell ergänzt.	
9.1.4.	Es wird empfohlen, die Vorgaben zum Artenschutz ohne bodenrechtlichen Bezug (z.B. ökologische Baubegleitung) als Hinweise und zur rechtlichen Absicherung in einem öffentlich- rechtlichen Vertrag vor Satzungsbeschluss zu regeln.	Der Anregung wird gefolgt. Die entsprechenden Vorgaben werden als Hinweis übernommen und in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag vor Satzungsbeschluss geregelt.	
9.1.5.	Redaktionelle Hinweise zur Begründung	Der Anregung wird gefolgt Die Hinweise werden in der Begründung an den entsprechenden Stellen redaktionell angepasst.	
9.1.6.	In der Präambel ist als Rechtsgrundlage nach § 10 weiterhin § 12 BauGB sowie die aktuelle Fassung der jeweiligen Rechtsgrundlage einschließlich Quellenangabe der Bekanntmachung anzugeben.	Der Anregung wird gefolgt In der Präambel werden nach § 10	
9.1.7.	Zu den Verfahrensvermerken 1 bis 3 sind noch die jeweiligen Ausfertigungsvermerke zu ergänzen. Im Verfahrensvermerk Nr. 4 sollte noch ergänzt werden, dass die Begründung gebilligt wurde. Weiterhin sollte in den Verfahrensvermerken noch der Verfahrensschritt der Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen und Mitteilung der Ergebnisse nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB ergänzt werden.	Der Anregung wird gefolgt Ausfertigungsvermerke werden bei Verfahrensvermerk 1 bis 3 ergänzt. Im Verfahrensvermerk Nr. 4 wird noch ergänzt, dass die Begründung gebilligt wurde. Der Verfahrensschritt der Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen und die Mitteilung	

		der Ergebnisse nach § 3 Abs. 2 Satz 4			
		BauGB werden ergänzt.			
9.1.8.	Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (BPL) entspricht den	1			
	Darstellungen des sich im Änderungsverfahren befindlichen	Feststellung.	Χ	Х	X
	Flächennutzungsplans und damit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB.				
9.1.9.	Die Bekanntmachung und damit das Inkrafttreten des	Der Anregung wird gefolgt			
	vorhabenbezogenen BPL kann erst nach Genehmigung der	Verbindliche Bauleitpläne sind aus der			
	3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der	·			
	Gemeinde Sehmatal, VG Bärenstein/Königswalde und der	entwickeln. Die Bekanntmachung des			
	Stadt Kurort Oberwiesenthal und Bekanntmachung dieser	Satzungsbeschlusses wird erst nach Genehmigung der			
	erfolgen.	Flächennutzungsplanänderung			
		erfolgen.			
9.1.10.	Soll die Bekanntmachung des vorhabenbezogenen BPL vor	Kein Abwägungsbedarf			
	Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes nach § 8 Abs. 3	Eine Bekanntmachung des			
	BauGB erfolgen, bedarf der vorhaben bezogene BPL	Satzungsbeschlusses ist nicht vor			
	entsprechend § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung durch		v		
	das Landratsamt Erzgebirgskreis. Dazu sind dem Landratsamt	Flächennutzungsplanänderung	X	X	X
	die entsprechenden vollständigen Verfahrensunterlagen des Planverfahrens (Original) sowie ein zusätzliches komplettes	vorgesehen.			
	Bebauungsplansatzungsexemplar mit Begründung				
	(Arbeitsexemplar) zur Prüfung vorzulegen.				
9.2.	Denkmalschutz				
9.2.1.	Zu oben genanntem Vorhaben bestehen keine Einwände.	Kein Abwägungsbedarf			
	Die Belange Denkmalschutz und		Χ	Х	x
	Archäologie wurden unter Punkt "Denkmalschutz" der				
9.3.	Begründung ausreichend berücksichtigt. Flurnevordnung				
7.3.	riomeodianong				
9.4.	Zu oben genanntem Vorhaben bestehen keine Einwände.	Kein Abwägungsbedarf	Χ	X	Χ
9.4.1.	Vermessung				

9.5.	Zu oben genanntem Vorhaben bestehen keine Einwände. Die Bezeichnungen der Flurstücke im Plangebiet und ihre Darstellung entsprechen dem aktuellen Katasterstand.	Kein Abwägungsbedarf	х	Х	х
9.6.	Immissionsschutz				
9.7.	Aus fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Kein Abwägungsbedarf Bestandsbewertung.			
	Das geplante Sondergebiet für Erholung schließt sich den	_			
	bestehenden gleichartigen Sondergebieten im Norden und		Х	X	X
	Westen an. Somit bestehen keine immissionsschutzrechtlichen		^	^	^
	Nutzungskonflikte. Schädliche Umwelteinwirkungen sind beim				
	künftigen Betrieb der Ferienhaus- und				
	Appartementanlage nicht zu erwarten.				
9.8.	Abfallrecht/Altlasten/Bodenschutz				
9.9.	Die Hinweise in der Stellungnahme zum Vorentwurf vom	Kein Abwägungsbedarf			
	06.09.2021 wurden in dem aktuellen Entwurf berücksichtigt		Х	Х	x
	bzw. eingearbeitet. Weitere Anmerkungen bestehen aus		^	^	^
	abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht nicht.				
	Forst und Jagd				
9.10.1.	Aus forstrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen	Kein Abwägungsbedarf			
	den o.g. vorhabenbezogenen BPL. Der gesetzlich geforderte				
	Abstand gemäß § 25 Abs. 3 des Waldgesetzes für den				
	Freistaat Sachsen (SächsWaldG) zwischen der geplanten		Х	Х	x
	Ferienhaus- und Appartementanlage und den nordwestlich				
	bzw. nordöstlich angrenzender Waldbestände wird				
	entsprechend der vorliegenden Unterlagen eingehalten.				
0.11	Naturschutz (Eingriffsbearbeitung/Biotopschutz)				

9.11.1. Der geplante Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (BPL) befindet sich innerhalb der Entwicklungszone des Naturparkes "ErzgebirgejVogtland" (am Rand zur Schutzzone 11). Das Landschaftsschutzgebiet "Fichtelberg" beginnt westlich in ca. 150 m Entfernung. Das Flächennaturdenkmal "Niedermoor an der Riedelstraße" beginnt südöstlich in ca. 350 m Entfernung und wird durch den Schindelbach, welcher sich ebenfalls im Plangebiet befindet, durchflossen.

und spätestens in der nachfolgenden Vegetationsperiode nach Abschluss der Bautätigkeit zu beginnen. Laut der vorgelegten Bilanzierung besteht auch nach Umsetzung aller möglichen Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes weiterhin ein Defizit von 121.686 Werteinheiten.

Entsprechend den eingereichten Unterlagen handelt es sich bei der zur Bebauung vorgesehenen Fläche um ein gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop "Bergwiese" sowie um einen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (Natura 2000 - FFH-Richtlinie) gesetzlich geschützten Lebensraumtyp (FFH-LRT) "Berg-Mähwiese".

Gemäß § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen können. Durch die geplante Bebauung kommt es zu einem Verlust einer Teilfläche des Biotops. Es wird anhand der vorliegenden Unterlagen zum vorhaben bezogenen Bebauungsplan davon ausgegangen, dass die

Der Anregung wird gefolgt

Seitens der Genehmigungsbehörde LRA Erzgebirgskreis, Untere Naturschutzbehörde, wurde eine Ausnahmegenehmigung gemäß §30 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG bezüglich des Biotopschutzes per 21.10.2022 zugunsten der im Geltungsbereich befindlichen Flurstücke 401/6, 401/7, 401/8, 401/9, 401/10 und 401/11 erteilt (AZ 91068-2022-923). Als Ausgleichund Ersatzmaßnahmen dienen die im Eigentum der Vorhabensträger befindlichen Flurstücke 403/1, 404e und 404/5. Ein gemäß des o.g. Bescheids öffentlich-rechtlicher Vertrag der Vorhabensträger mit der Stadt Kurort Oberwiesenthal geschlossen. Mit der Stellungnahme zur Beteiligung zum B-Plan nach § 4 Abs. 2 BauGB des LRA-Erzgebirgskreis (AZ 614.522-22 (159) - 30010(vI)) sind die Belange des Artenschutzes mit Ausnahmebescheid vom 21.10.2022 impliziert (aleichzeitig enthalten).

Geltungsbereich.befindlichen Flurstücke 401/6, 401/7, 401/8, 401/9, 401/10 und 401/11 erteilt (AZ 91068-2022-923). Als Ausgleich- und

beeinträchtigte Bergwiesenfläche ca. 6.237 m2 beträgt (Umweltbericht S. 50 Tabelle 11: Bergwiesenfläche gesamt = 14.895 m²; S. 51 Tabelle 12: kein Eingriff auf Bergwiese = 8.658 m2; Differenzfläche = 6.237 m²). Der Verbotstatbestand gem. § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG würde somit eintreten.

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Eine Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops kann als ausgeglichen angesehen werden, wenn ein gleichartiges Biotop mit naturräumlichem Bezug zum Ort der Beeinträchtigungshandlung entsteht (vgl. VwV Biotopschutz vom 27. Nov. 2008 (SächsABI. S. 1716)). Unter einem gleichartigen Biotop ist ein Biotop vom selben Biotoptyp zu verstehen, der in den standörtlichen Gegebenheiten und der Flächenausdehnung dem zerstörten mit oder beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt. Zudem muss wahrscheinlich sein, dass sich in absehbarer Zeit ein in seiner biologischen Funktion etwa gleichwertiges Biotop entwickeln kann.

Da es sich bei der Wiesenfläche ebenfalls um den gesetzlich geschützten FFH-LRT (FFH-Lebensraumtyp) "Berg-Mähwiese" handelt, läge durch das Verlorengehen von ca. 6.237 m2 LRT-Fläche zusätzlich ein Umweltschaden nach § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (USchadG) vor. Eine Enthaftung von den Vorgaben des § 19 Abs. 1 BNatSchG setzt einen Ausgleich durch LRTwiederherstellende Maßnahmen voraus.

Ersatzmaßnahmen dienen die im Vorhabensträger Eigentum der befindlichen Flurstücke 403/1, 404e und 404/5. Ein gemäß des o.g. öffentlich-rechtlicher Bescheids Vertrag der Vorhabensträger mit der Stadt Kurort Oberwiesenthal ist geschlossen. Mit der Stellungnahme zur Beteiligung zum B-Plan nach § 4 Abs. 2 BauGB des LRA-Erzgebirgskreis (AZ 614.522-22 (159) - 30010(vI)) sind die Belange des Artenschutzes mit Ausnahmebescheid vom 21.10.2022 impliziert (gleichzeitig enthalten).

Der Biotop- und Artenschutz wird gemäß der Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 4 BNatschG für das Verbot nach § 30 Abs. 2 BNatschG vom 25.10.2022 dauerhaft gesichert. Der Biotop- und Artenschutz wird gemäß der Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 4 BNatschG für das Verbot nach § 30 Abs. 2 BNatschG vom 25.10.2022 dauerhaft gesichert.

Durch die geplante Sanierung bzw. Instandsetzung der Teich kette kommt es zu Beeinträchtigungen eines östlich angrenzenden FFH-LRT "Feuchte Hochstaudenflur". Auch hier kann eine Zulässigkeit entsprechend § 19 BNatSchG i. V. m. USchadG nu rerreicht werden, wenn die Beeinträchtigung durch die Neuanlage einer flächengleichen LRT-Fläche vollständig ausgeglichen wird.

Als Kompensationsmaßnahmen für die geplanten Beeinträchtigungen des Biotops Bergwiese bzw. des LRT Berg-Mähwiese sowie für die baubedingt entstehenden Eingriffe (nach Eingriffsregelung) werden 4 Handlungsoptionen angeführt (siehe Umweltbericht S. 59-60). Der Großteil des externen Kompensationsbedarfs soll über eine der 4 Handlungsoptionen erreicht werden.

Handlungsoption 1

Eine Aufwertung des Flurstücks 403/1 der Gemarkung Unterwiesenthai ist grundsätzlich möglich.

Aufgrund einer zu geringen Größe des Flurstücks reicht dieses allein aber nicht aus um den Eingriff in die bestehende Biotopfläche vollständig auszugleichen. Das Flurstück 404/1 der Gemarkung Unterwiesenthai ist im Biotopverzeichnis als ges. gesch. Biotop "Bergwiese" (ID: 5543§14022) sowie als ges. gesch. FFH-LRT "Berg-Mähwiese" (LRT-ID: 14022) erfasst. Derzeit weist die Wiesenfläche aufgrund intensiver Bewirtschaftung keine Biotop- und LRT-Eigenschaft auf. Wegen § 19 BNatSchG i. V. m. USchadG besteht für dieses Flurstück aber eine rechtliche Verpflichtung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes als Biotop und LRT. Somit kann das

Flurstück nicht als Kompensationsmaßnahme herangezogen werden.

In Bezug auf die Eingriffsregelung gleicht diese Fläche das vorhandene Kompensationsdefizit nicht vollständig aus. Es verbleibt ein überschlägiges Kompensationsdefizit von ca. 89.200 Werteinheiten.

Handlungsoption 2

Gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG gilt eine Beeinträchtigung als ausgeglichen, sobald die

beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind. Nach Schumacher1 ist bei der Geeignetheit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu prüfen, ob die Kompensation zu einer Aufwertung einer Fläche führt bzw. diese Fläche überhaupt aufwertungsbedürftig ist. Voraussetzung ist, dass die betroffene Fläche in einen Zustand versetzt wird, der im Vergleich zum früheren Zustand, als ökologisch höherwertig einzustufen ist. Die Erhaltungspflege eines bereits vorhandenen Biotops kann mangels Aufwertung nicht als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme anerkannt werden.

Auf den Flurstücken 404/e und 404/5 der Gemarkung Unterwiesenthal sind bereits ges. gesch. Biotope "Bergwiesen" (ID: 5543§14019) und FFH-LRT "Berg-Mähwiesen" (LRT-ID: 14019) kartiert. Diese sollen weiterhin extensiv bewirtschaftet werden. Eine aktive Aufwertung der Fläche erfolgt nicht. Als Ausgleich für verlorengehende Biotop- und LRT-Flächen kann i. d. R. nur

Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan "Emil-Riedel-Straße/An den Teichen" Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)

eine Herstellung bzw. Entwicklung einer gleichartigen Biotopbzw. LRT-Fläche anerkannt werden.

Durch den Vorhabenträger wird die mögliche Anwendung des § 30 Abs. 5 BNatSchG angeführt. § 30 Abs. 5 BNatSchG kann nur unter bestimmten Voraussetzungen angewandt werden. Durch den Vorhabenträger wurden Unterlagen vorgelegt, die eine Anwendbarkeit des § 30 Abs. 5 BNatSchG belegen sollen. Eine Prüfung hierzu erfolgt im Rahmen des Antrages auf Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften des Biotopschutzes.

Handlungsoption 3

Die Handlungsoption 3 kann bedingt Anwendung finden, unter Berücksichtigung, dass das Flurstück 404/1 der Gemarkung Unterwiesenthal nicht als Ausgleich herangezogen werden kann. Es verbleibt ein Kompensationsdefizit.

Handlungsoption 4

Eine Anwendung von Handlungsoption 4 ist aufgrund der Vorgaben des § 19 Abs. 1 BNatSchG nicht möglich.

Als Ausgleich für die entstehende Beeinträchtigung des LRT "Feuchte Hochstaudenflur" soll auf dem Flurstück 404/e der Gemarkung Unterwiesenthal auf einer vorhandenen Ruderalflur eine Staudenflur feuchter Standorte entwickelt werden. Dies wird aus naturschutzfachlicher Sicht als bedenklich eingeschätzt, da die standörtlichen Voraussetzungen (wesentliches Merkmal wäre das Vorhandensein eines Baches) nicht gegeben sind.

Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan "Emil-Riedel-Straße/An den Teichen" Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)

Zusammenfassung Eingriffsregelung, Biotopschutz und Natura 2000

Zum geplanten Vorhaben im aktuellen Planungsumfang bestehen hinsichtlich der Eingriffsbewertung gem. § 15 ff. BNatSchG Bedenken. Nach Prüfung der 4 vorgelegten Handlungsoptionen ist das noch vorhandene Kompensationsdefizit von 121.686 Werteinheiten nicht vollständig ausgeglichen. Es verbleibt ein erhebliches Defizit von ca. 89.200 Werteinheiten. Für eine vollständige Kompensation Ausgleichssind weitere oder Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Durch das geplante Vorhaben geht eine Teilfläche eines ges. gesch. FFH-LRT "Berg-Mähwiese"/ Biotoptyp "Bergwiese" verloren. Eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens kann nur erlangt werden, wenn die Beeinträchtigungen des Schutzgutes ausgeglichen werden können. Eine Ersatzmaßnahme, d. h. eine Entwicklung eines anderen LRT/Biotoptyp, Pflanzungen, Geldzahlungen o. ä. sind gesetzlich nicht zulässig.

Zum Flächenangebot für eine Kompensation wird auf die Ausführungen zum vorhergehenden Abschnitt "Eingriffsregelung" verwiesen. Da das BNatschG mit § 30 Absatz 5 einerseits unter bestimmten Bedingungen die Rückkehr zur Intensivbewirtschaftung gestattet, und hierauf beruft sich der Vorhabenträger und erklärt mithin den Verzicht auf eine Intensivierung als Kompensationsmaßnahme, andererseits der § 19 BNatSchG eine solches Privileg nicht einräumt, haben wir Bedenken gegen die Durchführung der Maßnahme, wie beantragt.

Folgende nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sind betroffen: Weiden-, Moor-, Sumpfgebüsch, naturnahes, ausdauerndes Kleingewässer, Verlandungsbereich stehender Gewässer sowie Bergwiese. Weiterhin stellt der Geltungsbereich ein Vorkommensgebiet von besonders und streng geschützten Arten dar (siehe Abschnitt "Artenschutz"). Die betroffenen Flurstücke des Plangebietes liegen im Außenbereich der Stadt Kurort Oberwiesenthal. Die Ausweisung eines BPL erfüllt den Eingriffstatbestand gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 SächsNatSchG. Der Eingriff erfolgt in das Schutzgut Boden (dauerhafte Versiegelung bisher Flächen), Schutzgut das unbebauter Landschaft (Veränderung des Landschaftsbildes), das Schutzaut Flora (Beseitigung der vorhandenen Vegetation), das Schutzgut Fauna (Entzug vorhandenen Lebensraums) und das Schutzgut Wasser (temporäre Inanspruchnahme von Gewässern). Folglich ist hier die Eingriffsregelung gem. §§ 15 bis 17 BNatSchG anzuwenden.

Bereits in der Stellungnahme vom 06.09.2021 zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen BPL wurde seitens der unteren Naturschutzbehörde (uNB) auf die Bewertung der Vermeidbarkeit des Eingriffes (vgl. § 15 Abs. 1 BNatSchG) eingegangen. Auch weiterhin wird seitens der uNB der vorliegende vorhabenbezogene BPL im Hinblick auf die Unvermeidbarkeit des Eingriffes kritisch gesehen.

"Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 2,1 ha (Sonderbaufläche mit ca. 5.360 m², Grünfläche mit Flächen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft mit ca. 15.030 m²). Es ist vorgesehen eine Fläche von bis zu 1.750 m2 zuzüglich der Verkehrsflächen zu überbauen."

Laut Maßnahmenplanung sollen innerhalb des Plangebietes vier Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden. Diese sind grundsätzlich geeignet und zielführend, um dem mit dem		
geplanten Vorhaben in Verbindung stehenden Eingriff in Natur und Landschaft zumindest anteilig zu kompensieren. Die vorgesehenen Maßnahmen sind wie beschrieben umzusetzen.		
omzoserzen.		

Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan "Emil-Riedel-Straße/An den Teichen"

9.12. Naturschutz (Artenschutz)

9.12.1. Das geplante Vorhaben verletzt nach unserer Einschätzung im aktuellen Planungsumfang § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten beschädigt werden. Im Bereich des geplanten Vorhabens sind die europäischen Vogelarten Wiesenpieper, Braunkehlchen, Wachtelkönig und Karmingimpel nachgewiesen. Gemäß § 7 Abs. 13 BNatSchG sind die europäischen Vogelarten besonders geschützt.

Durch die geplanten Ferienhäuser drohen Habitatflächen der Wiesenbrüterarten Wiesenpieper, Braunkehlchen und Wachtelkönig verloren zu gehen. Die Arten sind empfindlich gegenüber Gehölz und Siedlungskulissen, wenn dadurch die offene Wiesenfläche zu stark eingeengt wird. Aufgrund der Hanglage des Flurstückes ist die Kulissenwirkung des geplanten Vorhabens verstärkt. Die nicht für die Bebauung vorgesehene, verbleibende Wiesenfläche ist daher kaum geeignet.

Das Vorhaben wäre zweifelsfrei unkritisch, wenn vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im näheren Umfeld des Vorhabens (z. B. in einem Umgriff bis Hammerunterwiesenthai ggf. im Rahmen eines Flächentausches) neue Habitatflächen schaffen würden, die grundsätzlich geeignet sind.

Mit der Teichsanierung drohen ebenfalls Habitate des Karmingimpels verloren zu gehen. Die Artbetrachtung im Artenschutzfachbeitrag und die Ableitung von Vermeidungsund Ausgleichsmaßnahmen erachten wir als nicht ausreichend.

Der Anregung wird gefolgt

Seitens der Genehmigungsbehörde Erzgebirgskreis, Untere Naturschutzbehörde, wurde eine Ausnahmegenehmigung gemäß §30 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG bezüglich des Biotopschutzes per 21.10.2022 zugunsten der im Geltungsbereich befindlichen Flurstücke 401/6, 401/7, 401/8, 401/9, 401/10 und 401/11 erteilt (AZ 91068-2022-923). Als Ausgleichund Ersatzmaßnahmen dienen die im Eigentum der Vorhabensträger befindlichen Flurstücke 403/1, 404e und 404/5. Ein gemäß des o.g. Bescheids öffentlich-rechtlicher Vertrag der Vorhabensträger mit der Stadt Kurort Oberwiesenthal geschlossen. Mit der Stellungnahme zur Beteiligung zum B-Plan nach § 4 Abs. 2 BauGB des LRA-Erzgebirgskreis (AZ 614.522-22 (159) - 30010(vI)) sind die Belange des Artenschutzes mit Ausnahmebescheid vom 21.10,2022 impliziert (gleichzeitig enthalten).

Der Biotop- und Artenschutz wird gemäß der Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 4 BNatschG für das Verbot nach § 30 Abs. 2 BNatschG vom 25.10.2022 dauerhaft gesichert.

Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan "Emil-Riedel-Straße/An den Teichen" Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)

Der Artenschutzfachbeitrag (Stand 05.05.2022) schlägt auf Seite 55 f. Handlungsoptionen vor, diese sind u. E. nicht ausreichend geeignet, das Eintreten des Verbotstatbestands der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden. Insbesondere für das Braunkehlchen haben die Offenlandflächen im Gebiet eine sehr hohe Bedeutung, da hier ein Verbreitungsschwerpunkt im Erzgebirgskreis liegt. Alle genannten Wiesenbrüterarten haben einen ungünstigen Erhaltungszustand und rückläufige Bestände.

In den Handlungsoptionen 1 bis 3 sind CEF-Maßnahmen Habitatansprüchen beschrieben. die den der Wiesenbrüterarten gerecht zu werden versuchen. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde bestehen Bedenken gegen eine zuverlässige und nachhaltige Wirksamkeit dieser Maßnahmen. Die Flurstücke der Handlungsoption 1 erscheinen aufgrund der Lage am Wald (403/1) bzw. der Lage am Gehölzstreifen und zu dichter Vegetation (404/1) als Entwicklungsflächen ungeeignet, auf dem Flurstück 404/1 wurden bisher nach unserer Kenntnis keine Wiesenbrüter nachgewiesen. Die Flurstücke der Handlungsoption 2 sind bereits von Wiesenbrütern nachweislich angenommen, sodass diese kein Entwicklungspotenzial aufweisen. Handlungsoption 3 kombiniert Option 1 und 2 und ist somit unseres Erachtens nicht geeignet. Die Handlungsoption 4 führt eine Ersatzzahlung auf. Ersatzzahlungen stellen keine geeignete CEF-Maßnahme dar. Gleichwohl kann der Erfolg bzw. Misserfolg der Habitatannahme durch die Wiesenbrüter auf den vorgeschlagenen Flächen nicht abschließend sicher prognostiziert werden.

Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr vom 13.12.2022 Bebauungsplan "Emil-Riedel-Straße/An den Teichen"
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)

Geeignete Ausgleichsflächen betrachten wir als bessere Alternative.		
Eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG vom Verbot gem. § 44 BNatschG ist auf Antrag, soweit hinreichende Voraussetzungen vorliegen, möglich.		

9.13.	Stabsstelle Kreisentwicklung				
	Die Stadt Kurort Oberwiesental hat im Rahmen des Antrages	Kein Abwägungsbedarf			
	auf Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 4 BNatSchG das				
	überwiegende öffentliche Interesse hinreichend begründet		X	X	X
	und in Analogie sieht das Landratsamt daher eine Befreiung				
	nach § 67 Abs. 2 BNatSchG als impliziert an.				
9.14.	Landwirtschaft				
9.14.1.	Die Stellungnahme vom 06.09.2021, in der bereits Bedenken geäußert wurden, behält Gültigkeit.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
9.14.2.	VE: 06.09.2021	Der Anregung wird gefolgt			
	Durch die geplante Umnutzung der Flächen in Bauland	Der Anregung wird gefolgt			
	kommt es im Ergebnis zu einem dauerhaften Flächenentzug	Seitens der Genehmigungsbehörde			
	von landwirtschaftlicher Nutzfläche und Bodenfruchtbarkeit	<u> </u>			
	und es werden Eingriffe in die Betriebs- und Wirtschaftsstruktur				
	der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe verursacht.				
	Durch die Baustelleneinrichtungen und Bautätigkeiten im				
	Bereich des Baufeldes kann es zu Beeinträchtigungen des	, ,			
	Bodengefüges und Bodenwasserhaushaltes kommen. Die	des Biotopschutzes per 21.10.2022			
	agrarstrukturelle Betroffenheit ist durch den dauerhaften und	zugunsten der im Geltungsbereich			
	möglichen temporären Flächenentzug,	befindlichen Flurstücke 401/6, 401/7,			
	durch die dauerhafte und temporäre Beeinträchtigung des				
	Bodenwasserhaushaltes und des Bodengefüges gegeben.	(AZ 91068-2022-923). Als Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen dienen die im			
		Eigentum der Vorhabensträger			
		befindlichen Flurstücke 403/1, 404e			
		und 404/5. Ein gemäß des o.g.			
		Bescheids öffentlich-rechtlicher			
		Vertrag der Vorhabensträger mit der			
		Stadt Kurort Oberwiesenthal ist			
		geschlossen. Mit der Stellungnahme			
		zur Beteiligung zum B-Plan nach § 4			
		Abs. 2 BauGB des LRA-Erzgebirgskreis			

9.15.2	Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines mit Rechtsverordnung ausgewiesenen	Kein Abwägungsbedarf Bestandsfeststellung.	X	X	X
9.15.1	Ü	Kein Abwägungsbedarf Wird zur Kenntnis genommen.	Х	X	X
9.15.					
9.14.4	erforderlichen Umwandlung der landwirtschaftlichen Flächen sehr allgemein abgehandelt worden, so dass die Begründung nicht den Anforderungen des § 1a Abs. 1 S. 4 BauGB entspricht.				
9.14.3	Gemäß § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist zu begründen. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.	Der Umfang des Baugebietes wurde im Vergleich zum Vorentwurf reduziert. Der Grünordnungsanteil wurde im			
		(AZ 614.522-22 (159) – 30010(vI)) sind die Belange des Artenschutzes mit Ausnahmebescheid vom 21.10.2022 impliziert (gleichzeitig enthalten). Der Biotop- und Artenschutz wird gemäß der Ausnahmegenehmigung der uNB nach § 30 Abs. 4 BNatschG für das Verbot nach § 30 Abs. 2 BNatschG vom 25.10.2022 dauerhaft gesichert. Proirität hat der Biotop- und Artenschutz vor Betreibung intensiver Landwirtschaft			

	Hochwasserentstehungsgebietes, es gelten die Vorschriften nach § 76 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG), die zu beachten sind.			
9.15.3.	Im vorgelegten Umweltbericht Seite 8 (Ziele des Wasserhaushaltgesetzes) ist nicht ersichtlich, ob der Hinweis der Stellungnahmen vom 06.09.2021 (Az. 614.522-21(242)-30010(vl) / 72011-2021 - Vorentwurf vorhabenbezogener BPL) und 12.11.2021 (Az. 614.523-21(293)-30010(vl) /72593-2021 - Vorentwurf 3. Änderung Flächennutzungsplan), mit Verweis auf § 76 SächsWG bei der weiteren Planung berücksichtigt wurde.	Die Hinweise der Stellungnahme werden im Umweltbericht Seite 8		
9.15.4.	Inwieweit das Vorhaben der wasserrechtlichen Genehmigung (§ 76 Abs. 3 SächsWG) bedarf, kann erst nach Vorlage aussagekräftiger Planunterlagen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft werden.	Aussagekräftige Planunterlagen		
9.15.5.	Daher sollte der Bauherr darauf hingewiesen werden, dass die Genehmigung nur erteilt wird, wenn er nachweist, dass das Wasserversickerungs- oder das Wasserrückhaltevermögen durch das Vorhaben im vom Vorhaben betroffenen Hochwasserentstehungsgebiet nicht beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung im Zuge des Vorhabens durch geeignete Maßnahmen angemessen ausgeglichen wird (§ 76 Abs. 4 SächsWG).			
9.15.6.	Die Schmutz- und Oberflächenwasserbeseitigung ist mit dem zuständigen Abwasserzweckverband Oberes Pöhlbachtal (AZV) mit Sitz in 09484 Oberwiesenthai, Neudorfer Straße 15 abzustimmen und vertraglich zu regeln. Die positive Stellungnahme des AZV ist Voraussetzung zur Zustimmung zum Baubeginn. Eine Ableitung der Abwässer über den AZV entbindet nicht von den Regelungen des § 76 SächsWG.	Der Vorhabenträger wird auf die Notwendigkeit zur Abstimmung mit dem AVZ hingewiesen.		

	Es sind keine Kreisstraßen betroffen. Darüber hinaus bestehen seitens des Fachbereiches Straßen keine Einwände.	Kein Abwägungsbedarf	Х	Х	х
9.18.	Straßenverwaltung/Kreisstraßen				
	Emil-Riedel-Straße auch im Winter gegeben sein muss, da eine gesicherte Zufahrt auch für die Feuerwehr von Bedeutung ist.	Hinweis wird in der Begründung redaktionell ergänzt.			
9.17.2.	Es wird darauf hingewiesen, dass die Erschließung über die	Der Anregung wird gefolgt.			
	wie in der Begründung beschrieben, gesichert.	0	X	X	Х
	Im vorgesehenen Baugebiet ist die Löschwasserversorgung,	Kein Abwägungsbedarf	V	V	V
9.17.	Brandschutz	THE CONTROL TO CARRIOTON AND COMMENT		<u>I</u>	
		bepflanzt werden. Der Umweltbericht wird ebenfalls redaktionell angepasst.			
		Dammbauwerk mit Gehölzen			
	wird auf S. 28 des Umweltberichtes bereits korrekt angeführt.	Ufervegetationsbereich statt die			
	angeführt) ist aus wasserbaulicher Sicht nicht zulässig. Dieses	angepasst, dass der			
7.10.2.	Dammbauwerke (ebenso im Umweltbericht S. 58 unter 5. (5)	Es wird redaktionell unter 1.5			
9.16.2.	Die im Teil B - Text unter I. 5. (5) angeführte Bepflanzung der	Der Anregung wird gefolgt.			
	sind, lässt sich derzeitig anhand der vorliegenden Unterlagen jedoch nicht abschätzen.				
	ob diese überhaupt (wasserrechtlich) genehmigungsfähig				
	einer Renaturierung und ökologischen Aufwertung führen und				
	plausibel dargelegt. Inwiefern die geplanten Maßnahmen zu				
	Schutzgut Wasser sind aus wasserbaulicher Sicht zunächst				
	gültig. Die Angaben in der Begründung sowie insbesondere die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das	Wird zur Kenntnis genommen.			
9.16.1.	Die Stellungnahme vom 06.09.2021 ist grundsätzlich weiterhin	•			
	Siedlungswasserwirtschaft			1	
	Heilquellenschutzgebieten.	0 0	Х	Х	X
9.15.8.		Kein Abwägungsbedarf.			
	Einzelheiten sind mit dem zuständigen Wasserversorger abzustimmen.	Notwendigkeit zur Abstimmung mit dem AVZ hingewiesen.			
	7.1 der Begründung zum vorhabenbezogenen BPL gesichert.	Der Vorhabenträger wird auf die			
9.15.7.	Die Trinkwasserversorgung ist gemäß den Ausführungen unter				

9.18.2. Da im Vergleich zum Vorentwurf das gesamte Sondergebi S02 und die Planstraße zugunsten eines größere Grünflächenanteils verworfen wurden, sind die Hinweise a der Stellungnahme zum Vorentwurf vom 06.09.2021, A 614.522-21 (242)-30010 (vl) bzw. 653.0/371/TÖB 130-2 gegenstandslos geworden. 9.19. Öffentlicher Gesundheitsdienst	Wird zur Kenntnis genommen.	X	х	х
9.19.1. Die Beurteilung der Unterlagen durch das Gesundheitsar	t Kein Abwägungsbedarf			
erfolgt auf der Grundlage des				
 Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdier 	st	Χ	X	X
vom 11.12.1991 und des				
Infektionsschutzgesetzes vom 01.07.2000.				
 9.19.2. Es ergeben sich folgende Hinweise: Laut Begründung kann für die geplante Bebauur Trinkwasser in ausreichender Qualität und Quantit bereitgestellt werden. Die Ableitung des anfallende Abwassers ist gesichert. Bei allen Planungen sind negative Beeinträchtigunge für mögliche bestehende Trinkwasserschutzgebiete, auch für Einzel- und Eigenbrunnen, auszuschließen. I angrenzenden Gebiet befinden sich die TWS III für angrenzenden Gebiet beginden die TWS III für ang	berücksichtigt. n n ee ee ee ee			

9.20.	Senioren- und Behindertenbeauftragte				
9.20.1.	Das Vorhaben berührt die Belange von Menschen mit	Kein Abwägungsbedarf			
	Behinderungen und Mobilitätseinschränkungen.		X	X	X
9.20.2.	Entspannung, Erholung, Sport und Abenteuer - dem Alltag	Kein Abwägungsbedarf			
	entfliehen, das wollen Menschen mit und ohne Behinderung				
	gleichermaßen. Ein Urlaub nach den eigenen Vorstellungen				
	ist aber nicht für alle Menschen selbstverständlich.				
	Urlaubsunterkünfte für Menschen mit Behinderungen sind		Χ	X	X
	noch keine Selbstverständlichkeit. Die Schaffung von				
	barrierearmen Ferienwohnungen wird daher begrüßt und es				
	wird angeregt mindestens eine Wohnung barrierefrei zu				
0.01	gestalten.				
	Touristische Infrastruktur (WFE GmbH)				
9.21.1.	Ergänzend zur Stellungnahme zum Vorentwurf vom 06.09.2021	Kein Abwägungsbedarf			
	wird mitgeteilt, dass nördlich des Geltungsbereiches an/auf		.,		v
	der Emil-Riedel-Straße eine Skiloipe (Zubringer von		X	X	X
	Unterwiesenthal) verläuft. Inwieweit die Routenführung aktuell				
9.22.	ist, ist nicht bekannt.)				
9.22.1.	Sonstige Hinweise:	Day Anyonung wird gofoled			
9.22.1.	Kampfmittel Für eine Gefahreneinschätzung, ob im Plangebiet eine	Der Anregung wird gefolgt. Sollten Kampfmittel oder			
	Kampfmittelbelastung vorliegt, ist das Landratsamt	•			
	Erzgebirgskreis nicht zuständig. Anfragen zu evtl.	,			
	vorhandenen	nächstgelegene Ortspolizeibehörde			
	Volliditaction	oder Polizeidienststelle zu informiert.			
	Kampfmittelbelastungen sind gemäß §§ 6 Abs. 1 und 1 Abs. 1	3331 1 3112313131313131313131311311113111113111			
	Nr. 4 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) i. V. m. §				
	3 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums				
	des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel				
	(Sächsische Kampfmittelverordnung) bei den zuständigen				
	Ortspolizeibehörden Ueweilige Stadt- oder				
	Gemeindeverwaltung) direkt zu stellen. Sollten Kampfmittel				

Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan "Emil-Riedel-Straße/An den Teichen" Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)

	oder kampfmittelähnliche Gegenstände gefunden werden, so ist sofort die nächstgelegene Ortspolizeibehörde oder Polizeidienststelle zu informieren.				
9.22.2.	Rettungswesen Die Zuständigkeit für den bodengebundenen Rettungsdienst liegt beim Rettungszweckverband Chemnitz-Erzgebirge, Schadestraße 17, 09112 Chemnitz.	Kein Abwägungsbedarf	x	х	х
10.	Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen E: keine Stellungnahme		1		
11.	Zweckverband Fernwasser Südsachsen E: 08.07.2022				
11.1.	Belange des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen (Verband FWS) werden von der 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Sehmatal, der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein/Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthai sowie dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Emil-Riedel-Straße / An den Teichen", Oberwiesenthai nicht berührt.	Kein Abwägungsbedarf	x	х	x
12.	AZV Oberes Zschopau und Sehmatal E: Keine Stellungnahme				
13.	Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG E: 15.07.2022				
13.1.	Fachbereich Stromnetz			1	,
	Im Planungsbereich befinden sich keine Stromleitungen und - anlagen der Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG.	Kein Abwägungsbedarf	X	Х	x
	Die öffentliche Straßenbeleuchtung der Stadt Oberwiesenthal gehört nicht zum Betreuungsgebiet der Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG.	Kein Abwägungsbedarf	х	x	x
13.3.	Fachbereich Gasnetz				

13.3.1.	Im Planungsbereich befinden sich keine Gasleitungen und - anlagen der Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG. Für Plan- und Leitungsauskünfte des derzeitigen Netzbetreibers wenden Sie sich bitte an die inetz GmbH Chemnitz, Postfach 41 14 78, 09030 Chemnitz.	Kein Abwägungsbedarf	х	x	Х
13.4.	Fachbereich Datennetze				
13.4.1.	Im geplanten Baubereich befinden sich keine Leitungen und Anlagen des Fachbereichs Datennetze.	Kein Abwägungsbedarf	X	Х	x
13.5.	Fachbereich Wärme/ Erzeugung				
13.6.	Im geplanten Baubereich befinden sich keine Leitungen und Anlagen des Fachbereichs Wärme/Erzeugung.	Kein Abwägungsbedarf	х	Х	х
14.	AZV Wilischthal E: Keine Stellungnahme				
15.	RVZ Lugau-Glauchau E: 07.07.2022				
15.1.	wir haben Ihr Schreiben vom 01.07.2022 mit der Aufforderung zur Stellungnahme zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Sehmatal sowie zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Emil-Riedl-Straßeerhalten. Der RZV ist nicht der zuständige Trinkwasserversorger im angegebenen Planungsbereich.	Kein Abwägungsbedarf	X	x	X
16.	Dienstleistungsgesellschaft mbH (WAD) E: Keine Stellungnahme		,	•	
17.	AZV Oberes Pöhlbachtal E: 04.08.2022				
17.1.	seitens des AZV "Oberes Pöhlbachtal" wird der 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans und dem Bebauungsplan "Emil-Riedel-Straße / An den Teichen, Kurort Oberwiesenthai (Entwurf Stand OS/2022) zugestimmt.		х	x	х
17.2.	Schmutzwasser: Durch die Flurstücke 40119; 401110 und 401111 verläuft eine öffentliche Schmutzwasserkanalisation. An diese Kanalisation	Der Anregung wird gefolgt	x	x	x

17.0	kann das gesamte Schmutzwasser der geplanten Ferienhäuser angebunden werden.	bei der Beschreibung der Entwässerung redaktionell ergänzt.			
17.3.	Niederschlagswasser: Das anfallende Niederschlagswasser darf nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Dieses Wasser ist in Richtung der vorhandenen Teiche abzuleiten.				
18.	Erzgebirge Trinkwasser GmbH "ETW" E: Keine Stellungnahme				
19.	inetz GmbH E: 01.07.2022				
19.1.	Ebenfalls stimmen wir dem Bebauungsplan weiterhin zu, weisen Sie aber darauf hin, dass eine gasseitige Er-schließung des angezeigten Geltungsbereiches (technisch) prinzipiell immer noch möglich ist, jedoch eine Realisierung, auf Grund der gegenwärtigen Rahmenbedingungen, bis Ende 2023 nicht umgesetzt werden kann. Darüber hinaus können zurzeit keine belastbaren Aussagen diesbezüglich gegeben werden.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	x
20.	Mitnetz E: 29.06.2022				
20.1.	Technische Hinweise zu Mittel- und Niederspannungsanlagen	Kein Abwägungsbedarf.	Х	Х	х
20.2.	 Mit Bezug auf Ihre Anfrage zum Bauvorhaben mit der Bitte um Projektierung und Realisierung der elektrotechnischen Erschließung werden von Ihnen noch folgende Unterlagen benötigt: Benennung des Vertragspartners zur Vereinbarung über die Erschließung zur Elektrizitätsversorgung öffentlich genehmigter Bebauungsplan mit Lageplan M 1:500 (mit Gemarkungs-, Flurstücks-, Parzellensowie Straßennamensangaben) 	Die technischen Anforderungen	x	х	X

Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan "Emil-Riedel-Straße/An den Teichen" Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)

Auslastungsziele 21. Telekom E: 29,06,2022 VE: 16.09,2021 21.1. Die Bearbeitungszeit beträgt zurzeit ca. 4 Wochen. • Sollten Sie Anliegen bezüglich Hausanschlüssen haben (Neubau, Umverlegung, Abbruch), wenden Sie sich bitte an den Bauherrenservice der Telekom über die kostenlose Rufmamer 0800 330 1903 oder über https://www.telekom.de/hilfe/bauherren/ihr-hausanschluss. • Bei Anfragen zu Neubaugebieten wenden Sie sich bitte an folgendes Postfach: T-NL-Ost-PTI-13-NBG@telekom.de • Trassenauskünfte erhalten Sie über Trassenauskunft Kabel, den kostenlosen Service der Deutschen Telekom: https://trassenauskunftkabel.telekom.de • Hinweise zu Störungen oder defekter Infrastruktur melden Sie bitte über die kostenlose "Trassen Defender"-Anogader die 8000 330 1000		 Umfang des Vorhabens sowie Ausbau- und Bauablaufplan einschließlich Zeitablauf für das Erschließungsgebiet zeitgleich benötigter Leistungsbedarf je Anschlussstelle mit geplantem Termin für Inanspruchnahme Zeithorizont, bis zu dem das Baugebiet ausgelastet sein soll, ggf. auch Angaben zeitlich gestufter 				
E: 29.06.2022 VE: 16.09.2021 21.1. Die Bearbeitungszeit beträgt zurzeit ca. 4 Wochen. • Sollten Sie Anliegen bezüglich Hausanschlüssen haben (Neubau, Umverlegung, Abbruch), wenden Sie sich bitte an den Bauherrenservice der Telekom über die kostenlose Rufnummer 0800 330 1903 oder über https://www.telekom.de/hilfe/bauherren/ihr-hausanschluss. • Bei Anfragen zu Neubaugebieten wenden Sie sich bitte an folgendes Postfach: T-NL-Ost-PTI-13-NBG@telekom.de • Trassenauskünfte erhalten Sie über Trassenauskunft Kabel, den kostenlosen Service der Deutschen Telekom: https://trassenauskunftkabel.telekom.de • Hinweise zu Störungen oder defekter Infrastruktur melden Sie bitte über die kostenlose "Trassen	21					
VE: 16.09.2021 21.1. Die Bearbeitungszeit beträgt zurzeit ca. 4 Wochen. • Sollten Sie Anliegen bezüglich Hausanschlüssen haben (Neubau, Umverlegung, Abbruch), wenden Sie sich bitte an den Bauherrenservice der Telekom über die kostenlose Rufnummer 0800 330 1903 oder über https://www.telekom.de/hilfe/bauherren/ihr-hausanschluss. • Bei Anfragen zu Neubaugebieten wenden Sie sich bitte an folgendes Postfach: T-NL-Ost-PTI-13-NBG@telekom.de • Trassenauskünfte erhalten Sie über Trassenauskunft Kabel, den kostenlosen Service der Deutschen Telekom: https://trassenauskunftkabel.telekom.de • Hinweise zu Störungen oder defekter Infrastruktur melden Sie bitte über die kostenlose "Trassen	۷۱.					
21.1. Die Bearbeitungszeit beträgt zurzeit ca. 4 Wochen. Sollten Sie Anliegen bezüglich Hausanschlüssen haben (Neubau, Umverlegung, Abbruch), wenden Sie sich bitte an den Bauherrenservice der Telekom über die kostenlose Rufnummer 0800 330 1903 oder über https://www.telekom.de/hilfe/bauherren/ihr-hausanschluss. Bei Anfragen zu Neubaugebieten wenden Sie sich bitte an folgendes Postfach: T-NL-Ost-PTI-13-NBG@telekom.de Trassenauskünfte erhalten Sie über Trassenauskunft Kabel, den kostenlosen Service der Deutschen Telekom: https://trassenauskunftkabel.telekom.de Hinweise zu Störungen oder defekter Infrastruktur melden Sie bitte über die kostenlose "Trassen						
22. GDMcom Gesellschaft für Dokumentation		 Sollten Sie Anliegen bezüglich Hausanschlüssen haben (Neubau, Umverlegung, Abbruch), wenden Sie sich bitte an den Bauherrenservice der Telekom über die kostenlose Rufnummer 0800 330 1903 oder über https://www.telekom.de/hilfe/bauherren/ihr-hausanschluss. Bei Anfragen zu Neubaugebieten wenden Sie sich bitte an folgendes Postfach: T-NL-Ost-PTI-13-NBG@telekom.de Trassenauskünfte erhalten Sie über Trassenauskunft Kabel, den kostenlosen Service der Deutschen Telekom: https://trassenauskunftkabel.telekom.de Hinweise zu Störungen oder defekter Infrastruktur melden Sie bitte über die kostenlose "Trassen Defender"-App oder die 0800 330 1000. 	Hinweise, Fragen und Notwendigkeiten technischer Abstimmungen aus der Stellungnahme vom Vorentwurf werden im Zuge der Ausführung	X	X	X

	Keine Stellungnahme				
23.	50Hertz Transmission GmbH E: 11.07.2022				
23.1.	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Verund Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	Kein Abwägungsbedarf	x	х	X
24.	Städtereinigung Annaberg GmbH Keine Stellungnahme				
25.	Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) E: 22.07.2022				
25.1.	von Seiten des Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen wird dem vorliegenden Entwurf zugestimmt.	Kein Abwägungsbedarf	x	X	x
26.	IHK Regionalkammer Chemnitz Keine Stellungnahme				
27.	Sächsisches Immobilien- und Baumanagement E: 03.08.2022				
27.1.	nach Einsichtnahme in die vorgelegten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Außenstelle Chemnitz nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken und Anregungen vorzubringen sind.	Kein Abwägungsbedarf	x	x	х
27.2.	Bei nachträglichen Änderungen, die Belange des Freistaates berühren könnten, bitten wir um erneute Vorlage der Pläne zur Prüfung. Wir gehen davon aus, dass bei einer Überplanung der Flächen, die Eigentum des Freistaates Sachsen sind und sich in der Zuständigkeit des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement befinden, eine Abstimmung mit uns erfolgt.		X	X	Х

28.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben				
	Keine Stellungnahme				
29.	Bodenverwertungs- und -verwaltungsaufgaben GmbH				
20	Do sion all according to the small form a biggs				
30.	Regionalbauernverband Erzgebirge				
	E: 18.07.2022				
	VE: 03.09.2021				
30.1.	zum o.g. Verfahren haben wir uns Ihnen gegenüber bereits	Kein Abwägungsbedarf			
	mit einem Schriftsatz vom 03.09.2021 und vom 03.11.2021		X	X	X
	geäußert.				
30.2.	VE: 03.09.2021	Der Anregung wird gefolgt			

Grundsätzlich sind wir als landwirtschaftliche Berufsvertretung gegen Maßnahmen, die einen Entzug landwirtschaftlicher Nutzflachen (hier zurzeit überwiegend landwirtschaftlich in Form als extensives Dauergrünland genutzte Fläche) zur Folge haben. Wie aus den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen ersichtlich ist, betrifft dies die Flurstücke 401/6, 401/7, 401/8, 401/9, 401/10 und 401/11 der Gemarkung Unterwiesenthai in einem Umfang von 2,0491 ha (siehe Punkt 6 der Begründung mit Umweltbericht, Seite 27).

Durch den Flächenverbrauch geht der regionalen Landwirtschaft die unvermehrbare Ressource Boden als Produktionsgrundlage für den Anbau von Lebens- und Futtermitteln, sowie von nachwachsenden Rohstoffen unwiederbringlich verloren. Auch der Natur- und Landschaftsschutz ist betroffen, denn durch neue Siedlungs- und Verkehrsflachen werden Landschaften zersiedelt und Lebensraume für Tiere und Pflanzen eingeschränkt. Dies gilt insbesondere für die beplante Flache, da es sich dabei um eine extensive Dauergrünlandflache handelt, die ein hohes Potential für den Naturschutz bietet.

Der Flächenverbrauch durch Siedlungs-Verkehrsmaßnahmen betrug nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 58 Hektar pro Tag (Durchschnitt der Jahre 2014 - 2017) in Deutschland. Im Jahresvergleich von Ende 2018 zu Ende 2017 hat sich der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsflache auf 77 Hektar täglich beschleunigt. Dieser Trend setzt sich auch derzeit ungebremst fort. Es werden selbst Regionen mit derzeitigen und prognostizierten Bevölkerungsrückgang mehr Flachen neu versiegelt als entsiegelt (dies gilt auch für den Erzgebirgskreis und hier auch speziell für den Kurort Oberwiesenthai). Insbesondere auch unter dem Aspekt der lanafristigen Bevölkerungsentwicklung

Es ist korrekt, dass durch das Vorhaben aktuell landwirtschaftliche Fläche wird. Allerdings aenutzt ist als Ausgleich vorgesehen, dass eine 2.200 m² große Fläche zu einer Bergwiese umaewandelt wird und weitere 2.7 ha Bergwiesenfläche langfristig gesichert Dies ist im öffentlichwerden. rechtlichen Vertraa zwischen Vorhabenträger und Stadt Kurort Oberwiesenthal festgehalten.

Seitens der Genehmigungsbehörde LRA Erzgebiraskreis, Untere Naturschutzbehörde, wurde eine Ausnahmegenehmigung gemäß §30 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG bezüglich des Biotopschutzes per 21.10.2022 zugunsten der im Geltungsbereich befindlichen Flurstücke 401/6, 401/7, 401/8, 401/9, 401/10 und 401/11 erteilt (AZ 91068-2022-923). Als Ausgleichund Ersatzmaßnahmen dienen die im Eigentum Vorhabensträger der befindlichen Flurstücke 403/1, 404e und 404/5. Ein gemäß des o.g. öffentlich-rechtlicher **Bescheids** Vertrag der Vorhabensträger mit der Stadt Kurort Oberwiesenthal ist geschlossen. Mit der Stellungnahme zur Beteiligung zum B-Plan nach § 4

aber auch unter Beachtung der touristischen Entwicklung in Oberwiesenthai, ist die weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflache bedenklich. Der Trend des Bauens auf der "arünen Wiese" für touristische Zwecke bei derzeitigen Auslastung der vorhandenen einer Bettenkapazität von unter 50 % rechtfertigt aus unserer Sicht keinen Neubau auf der grünen Wiese und keine weitere Aufstockung der Bettenkapazitäten. Die für Siedlung und Verkehr genutzte Fläche ist seit 1992 deutschlandweit um ca. 950.000 Hektar auf 5,0 Millionen Hektar angewachsen. Dies ist mehr der sächsischen Landwirtschaft als landwirtschaftliche Nutzflache zur Verfügung steht. Dies ist dahingehend bedenklich, da die landwirtschaftliche Nutzflache unter heutigen Bedingungen nicht mehrbar ist. Im überwiegenden Maße bauen deutsche Landwirte auf den landwirtschaftlichen Nutzflachen Nahrungsmittel für die deutsche Bevölkerung an und stellen gleichzeitig eine Kulturlandschaft zur Verfügung, die auch in Zukunft für einen sanften Tourismus benötigt wird. Im Plangebiet.

Abs. 2 BauGB des LRA-Erzgebirgskreis (AZ 614.522-22 (159) – 30010(vI)) sind die Belange des Artenschutzes mit Ausnahmebescheid vom 21.10.2022 impliziert (gleichzeitig enthalten).

Der Biotop- und Artenschutz wird gemäß der Ausnahmegenehmigung der uNB nach § 30 Abs. 4 BNatschG für das Verbot nach § 30 Abs. 2 BNatschG vom 25.10.2022 dauerhaft gesichert.

30.3. und den angrenzenden Flächen finden sich seltene und auf der roten Liste befindliche Brutvögel wieder, wie sie in der Häufigkeit nur selten im Erzgebirge zu finden sind. Mit einer Bebauung dieser Fläche würden sich die Bedingungen für diese' Vogelarten wesentlich verschlechtern. Aus diesem Grunde lehnen wir ebenfalls die Bebauung ab (siehe Umweltbericht).

Der Anregung wird gefolgt

Seitens der Genehmigungsbehörde Erzgebirgskreis, Untere Naturschutzbehörde, wurde eine Ausnahmegenehmigung gemäß §30 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG bezüglich des Biotopschutzes per 21.10.2022 zugunsten der im Geltungsbereich befindlichen Flurstücke 401/6, 401/7, 401/8, 401/9, 401/10 und 401/11 erteilt (AZ 91068-2022-923). Als Ausgleichund Ersatzmaßnahmen dienen die im Eigentum der Vorhabensträger befindlichen Flurstücke 403/1, 404e und 404/5. Ein gemäß des o.g. öffentlich-rechtlicher Bescheids Vertrag der Vorhabensträger mit der Stadt Kurort Oberwiesenthal ist geschlossen. Mit der Stellungnahme zur Beteiligung zum B-Plan nach § 4 Abs. 2 BauGB des LRA-Erzgebirgskreis (AZ 614.522-22 (159) - 30010(vI)) sind die Belange des Artenschutzes mit Ausnahmebescheid vom 21.10,2022 impliziert (gleichzeitig enthalten).

Der Biotop- und Artenschutz wird gemäß der Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 4 BNatschG für das Verbot nach § 30 Abs. 2 BNatschG vom 25.10.2022 dauerhaft gesichert.

30.4.	Gleichzeitig hätte eine Minderung der landwirtschaftlichen Nutzfläche auch im Raum Oberwiesenthai eine immer intensivere Landbewirtschaftung mit vielen negativen Auswirkungen zur Folge, dessen müssen wir uns bewusst sein, insbesondere auch vor den Folgen des derzeitigen Klimawandels sowie des Artenschwundes bei den Insektenvorkommen in Deutschland! Die Gebäude- und Freiflächen, also Wohn- und Gewerbegebiete, machen den größten Anteil der überbauten Flächen in Deutschland aus. Im Situationsbericht des Deutschen Bauernverbands finden Sie dazu weitere Informationen: https://www.bauernverband.de/situationsbericht-19/2-ressourcenschutz-und-klima	Es ist vorgesehen, dass als Ausgleich eine 2.200 m² große Fläche zu einer Bergwiese umgewandelt wird und weitere 2,7 ha Bergwiesenfläche langfristig gesichert werden. Dies ist im öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Vorhabenträger und Stadt Kurort Oberwiesenthal festgehalten.	
30.5.	In der Statistik unberücksichtigt sind die Flächen, die zusätzlich zur Inanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen noch für die Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen als Kompensationsfläche beansprucht werden und damit ebenfalls der Landwirtschaft nicht mehr zur Verfügung stehen. Diese gehen zusätzlich der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft verloren, sind aber in der Statistik nicht als Siedlungs- oder Verkehrsflächen ausgewiesen. Auch im derzeit in Abstimmung befindlichen Regionalplan Chemnitz wird auf den Sachverhalt der Vermeidung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche für Gewerbe- und Wohnbebauung verwiesen. Deshalb fordern wir eine nochmalige Überprüfung der Planungsunterlagen in Hinsicht auf nachfolgende Sachverhalte: • Innenentwicklung und Baulückenschließung statt Bauen auf der "Grünen Wiese", dazu sind auch in der	Das Vorhaben wurde im Vergleich zum Vorentwurf stark komprimiert. Der Vorhabenträger gleicht den Eingriff auf Flächen aus, die sich lediglich in seinem Eigentum befinden. Der überwiegende Flächenverlust der Landwirtschaft im sächsischen Raum ist auf Wohnbebauung trotz schrumpfender Bevölkerung zurückzuführen. Der Flächenumfang dieses Projektes ist dagegen als gering einzustufen. Nicht alle Innenentwicklungsflächen	

	Stadt Oberwiesenthai die bestehenden Möglichkeiten nicht ausgeschöpft •Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen flexibel und flächen neutral durchführen (in die landwirtschaftliche Produktion integrierte Kompensationsmaßnahmen oder die Aufwertung vorhandener Biotope).	Eingriff durch Flächen aus, die sich in		
30.6.	möchten wir anmerken, dass sämtliche angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen auch nach der Baumaßnahme erreichbar sein müssen. Dazu ist das Wegenetz so auszulegen oder zu erhalten, dass dieses auch durch größere Landmaschinen befahrbar ist.	Eine notwendige Befahrbarkeit wird vom Vorhabenträger gewährleistet.		
30.7.	Beim Anlegen der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen für diese Baufläche, sind diese nach den Regelungen des Sächsischen Nachbarschaftsgesetzes zu errichten, insbesondere Abstandsflächen zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind richtig einzuhalten. Wir haben in letzter Zeit immer wieder feststellen müssen, dass Pflanzungen, die zu Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen angelegt werden, ohne Einhaltung eines entsprechenden Abstandes nach Sächsischen Nachbarschaftsgesetz zur landwirtschaftlichen Nutzfläche gepflanzt werden, oder im Nachgang auch landwirtschaftliche Nutzfläche entsprechend überwachsen. Dies muss bereits bei der Anlage entsprechend beachtet werden, damit es nicht zu Einschränkungen in der landwirtschaftlichen Nutzung kommt.	den Regelungen des Sächsischen Nachbarschaftsgesetzes werden berücksichtigt. Durch die geplanten Gehölzpflanzungen werden keine fremden Nachbargrundstücke beeinträchtigt. Die Kompensation erfolgt relativ		

30.8.	Die beplante Fläche ist insbesondere gegen Erosionsschutz, hier insbesondere gegen wildabfließende Wasser aus den oberliegenden Flächen, zu schützen. Die sich durch den Klimawandel häufenden unwetterartigen Regenfälle können auch unter Beachtung guter landwirtschaftlicher Praxis zu Erosionen und wild abfließenden Wassermassen führen. Der Abfluss von Oberflächenwasser muss auch nach der Bebauung des Plangebietes möglich sein. Die zu errichtenden Gebäude sind entsprechend zu schützen.	Der Anregung wird gefolgt Durch die Flächenreduzierung werden die Abflusswirksamen Flächen auf ein Minimum beschränkt. Grünordnungsmaßnahmen tragen zur Versickerungsleistung bei. Die Teiche tragen zum lokalen Hochwasserschutz bei.		
31.	BUND E: 09.08.2022			
31.1.		Der Anregung wird gefolgt Seitens der Genehmigungsbehörde LRA Erzgebirgskreis, Untere Naturschutzbehörde, wurde eine Ausnahmegenehmigung gemäß §30 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG bezüglich des Biotopschutzes per 21.10.2022 zugunsten der im Geltungsbereich befindlichen Flurstücke 401/6, 401/7, 401/8, 401/9, 401/10 und 401/11 erteilt (AZ 91068-2022-923). Als Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen dienen die im Eigentum der Vorhabensträger befindlichen Flurstücke 403/1, 404e und 404/5. Ein gemäß des o.g. Bescheids öffentlich-rechtlicher Vertrag der Vorhabensträger mit der Stadt Kurort Oberwiesenthal ist		

Abwäg	Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nrvom 13.12.2 Jung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlich r Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)		den Teichen"
		geschlossen. Mit der Stellungnahme zur Beteiligung zum B-Plan nach § 4 Abs. 2 BauGB des LRA-Erzgebirgskreis (AZ 614.522-22 (159) – 30010(vl)) sind die Belange des Artenschutzes mit Ausnahmebescheid vom 21.10.2022 impliziert (gleichzeitig enthalten). Der Biotop- und Artenschutz wird gemäß der Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 4 BNatschG für das	
		Verbot nach § 30 Abs. 2 BNatschG vom 25.10.2022 dauerhaft gesichert.	
32.	NABU E: 22.07.2022		
32.1.	Vereinbarkeit mit dem Baurecht Das Vorhabengebiet liegt im baulichen Außenbereich. Die Ausnahmevoraussetzungen im Sinne des § 35 BauGB liegen nicht vor. § 35 Absatz 2 BauGB (2) Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. § 35 Absatz 3 BauGB (3) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor,	Der Anregung wird gefolgt Seitens der Genehmigungsbehörde LRA Erzgebirgskreis, Untere Naturschutzbehörde, wurde eine Ausnahmegenehmigung gemäß §30 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG bezüglich des Biotopschutzes per 21.10.2022 zugunsten der im Geltungsbereich befindlichen Flurstücke 401/6, 401/7,	

befindlichen Flurstücke 401/6, 401/7, 401/8, 401/9, 401/10 und 401/11 erteilt

(AZ 91068-2022-923). Als Ausgleichund Ersatzmaßnahmen dienen die im

wenn das Vorhaben 3.schädliche Umwelteinwirkungen

hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,

5.Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der

Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet, Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet, Die genannten Punkte betreffen die Planungen und führen zu einem Versagen einer Baugenehmigung. Dazu im Einzelnen

Hochwasserschutz

Die Fläche liegt im Hochwasserentstehungsgebiet Zschopau-Teilgebiet 1 § 76 SächsWG 1 Hochwasserentstehungsgebiete sind Gebiete, insbesondere in den Mittelgebirgs- und Hügellandschaften, in denen bei Starkniederschlägen oder bei Schneeschmelze in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse eintreten können, die zu einer Hochwassergefahr in den Fließgewässern und damit zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können.

- 2 Die obere Wasserbehörde setzt die Hochwasserentstehungsgebiete durch Rechtsverordnung fest.
- (2) 11n Hochwasserentstehungsgebieten ist. das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen zu erhalten und zu verbessern. 2 Insbesondere sollen in Hochwasserentstehungsgebieten die Böden so weit wie möglich entsiegelt und geeignete Gebiete aufgeforstet werden. S) In Hochwasserentstehungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete nur zulässig, wenn

Eigentum Vorhabensträger der befindlichen Flurstücke 403/1, 404e und 404/5. Ein gemäß des o.g. öffentlich-rechtlicher Bescheids Vertrag der Vorhabensträger mit der Stadt Kurort Oberwiesenthal geschlossen. Mit der Stellungnahme zur Beteiligung zum B-Plan nach § 4 Abs. 2 BauGB des LRA-Erzaebiraskreis (AZ 614.522-22 (159) - 30010(vI)) sind die Belanae des Artenschutzes mit Ausnahmebescheid vom 21.10.2022 impliziert (gleichzeitig enthalten).

Der Biotop- und Artenschutz wird gemäß der Ausnahmegenehmigung der uNB nach § 30 Abs. 4 BNatschG für das Verbot nach § 30 Abs. 2 BNatschG vom 25.10.2022 dauerhaft gesichert.

Außerdem wurde das Ausmaß des Vorhabens im Vergleich zum Vorentwurf maßgeblich verkleinert.

Durch die Ertüchtigung der Teiche wird der Hochwasserschutz lokal nachweislich verbessert. Abstimmungen zu den Belangen des Hochwasserschutzes und der Versickerung sowie der Wasserrückhaltung fanden mit dem Landratsamt statt. Im Zuge des

nachgewiesen wird, dass das Wasserversickerungs- oder das Wasserrückhaltevermögen durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung im Zuge des Vorhabens durch

Maßnahmen wie das Anlegen von Wald oder der Errichtung technischer Rückhalteeinrichtungen im von dem Vorhaben betroffenen Hochwasserentstehungsgebiet angemessen ausgeglichen wird.

Was hier geplant wird, ist das glatte Gegenteil. Das Vorhaben ist zu untersagen.

Natur - und Artenschutz

Die Wiesenfläche im Vorhabengebiet wird Rahmen des Sächsischen Wiesenbrütermanagements unterhalten (telefonische Mitteilung der UNB am 22.02.2021). Hierbei handelt es sich um ein landkreisübergreifendes Projekt zum Schutz von Wiesenbrüterarten, vor allem von Braunkehlchen, Bekassine und Wachtelkönig. Finanziert wird dies mit Steuermitteln! Eine Bebauung verbietet sich von selbst.

Im Ergebnis der Datenabfrage aus der Artdatenbank -Multibase [UNB 21a] sind im Abfragerahmen 31 Vogelarten erfasst, von denen jeweils ein Nachweis der Arten Baumpieper, Braunkehlchen und Karmingimpel im Vorhabengebiet vorlieat. Für Braunkehlchen und Karmingimpel wurde Territorialverhalten (mögliches oder wahrscheinliches Brüten) belegt. Im näheren Umfeld des Vorhabengebiets (150 m-Umkreis) befinden weitereReviere des gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützten und nach der Roten Liste Deutschland und Sachsen stark gefährdeten Braunkehlchen und Wiesenpieper.

Bauantrages wird über eine wasserrechtliche Genehmigung entschieden.

Die Stadt Kurort Oberwiesenthal hat das Dokument vom 01.09.2022 bestätigt, welches das öffentliche Interesse des Vorhabens offiziell begründet. Die Erschließung ist nachweislich gesichert.

Innerhalb des Abfragerahmens entfällt der Großteil der Brutvogelnachweise auf die Offenlandflächen zwischen der Emil-Riedel-Straße und der Ortschaft Kurort Oberwiesenthai. m Rahmen der Brutvogelerfassung 2021 (siehe Anlage 4) wurden 29 Vogelarten festgestellt. Dabei wurde zwichen Brutvögeln (BV), Vögeln mit Brutverdacht bzw. potenziellen Brutvögeln (pB V), Nahrungsgästen (NG) und Durchzüglern (D) unterschieden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnamen sind nicht vorgesehen! Solche zwingend erforderliche Folgende Bedingungen müssen CEF-Maßnahmen jedoch erfüllen.

- Sie müssen die betroffene lokale Population der geschützten Art stützen und im Ergebnis deren negative Bestandsentwicklung verhindern.
- Sie müssen einen engen räumlichen Bezug zum beeinträchtigten Bereich aufweisen und z.B. den von der Population besiedelbaren Bereich erweitern.
- Sie müssen zeitlich so realisiert werden, dass die Funktion des beeinträchtigten Bereiches für die geschützte Art ohne Unterbrechung weiterhin gewährleistet werden kann. Werden in diesem Rahmen Ausweichlebensräume geschaffen, müssen sie zum Zeitpunkt des Eingriffs voll funktionsfähig sein.
- Sie müssen so präzise beschrieben werden, dass der Erfolg der Maßnahme durch die prüfende Behörde fachlich bewertet werden kann.

- Sofern der Erfolg der Maßnahme im Grundsatz als sicher unterstellt werden kann, aber verschiedene variable Faktoren eine regelmäßige "Nachjustierung" erfordert, ist ein begleitendes Monitoring (Erfassung der Bestandsänderungen) und Management vorzusehen. Der BPlanbeschluss

muss für den Fall negativer Ergebnisse des Monitorings hinreichend bestimmte Angaben zum weiteren Risikomanagement enthalten. Konkretes hierzu findet man in den Unterlagen nicht. Die Revitalisierung der Teichkette hilft jedenfalls den Bodenbrütern nicht.

Unabhängig davon wird stark bezweifelt, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Arten ausgeschlossen werden kann. Beispiel Braunkehlchen: Das sind 3 betroffene Brutpaare a 2 ha jeweiliger Lebensraum; das ergibt 6 ha optimal geeignete und gepflegte Ausgleichsfläche. Eine "Umsiedlung" wird aber höchstwahrscheinlich aufgrund der sehr spezifischen Lebensraumansprüche und der starken Gefährdung des Braunkehlchens scheitern.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist die Prüfung 'einer Ausnahme nach § 45 Abs: 7 BNatSchG vorzunehmen:

Die Ausnahmetatbestände sind im Falle von Betroffenheiten europäischer Vogelarten nicht anwendbar.

Vernachlässigt wurde dabei allerdings, dass der in § 45 Abs, 7 s, 1 Nr. 5 BNatSchG genannte Ausnahmegrund der "anderen zwingenden Gründe

öffentlichen überwiegenden Interesses" der des unionsrechtlichen Regelungsvorgabe des Art. 16 Abs, 1 Buchst. c der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) entstammt, sich in dem Katalog der parallel gelagerten Bestimmung des Art. 9 Abs, 1 der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG ' (V-RL) aber nicht findet. In diese Wunde hat das Verwaltungsgericht Gießen unlängst seinen Finger gelegt, 11 indem es für Recht erkannte, dass der Ausnahmetatbestand des § 45 Abs.7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG in Fällen der Beeinträchtigung europäischer Vogelarten nicht anwendbar ist und auch keiner der ansonsten im Katalog des § 45 Abs.7 S, 1 BNatSchG genannten Ausnahmegründe herangezogen werden kann, um einer mit den Zugriffsverboten in Konflikt geratenden Windkraftnutzung zur Realität zu verhelfen.

Nachhaltigkeit Klimaschutz

Der tägliche Zuwachs an verbauter Siedlungs- und Verkehrsfläche im Zeitraum 2010 - ,2014 in Sachsen betrug 5,3 Die voranschreitende Hektar pro Tag, Flächeninanspruchnahme verursacht massive Verluste an landwirtschaftlicher Bodenfruchtbarkeit. Durch Bodenversiegelung verringern natürliche sich Wasserrückhaltefunktionen und Versickerungseigenschaften, das Landschaftsbild, Habitate von Arten der freien Landschaft gehen verloren, Flächen werden zerschnitten, Aktuell ist die Flächenversiegelung im Freistaat Sachsen mehr als doppelt so hoch, wie als Ziel Sachsen< 2,0 ha/Tag bis zum Jahr 2020 beschlossen.

33. Naturschutzverband Sachsen e.V.

E: 10.08.2022

33.1. Das Vorhaben wird weiterhin abgelehnt.

Das Vorhaben ist unzulässig, da es sowohl gegen § 15 Abs. 2 8NatSchG, gegen § 30 Abs. 2 BNatSchG als auch gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt. Der Bebauungsplanwäre rechtswidrig.

Die geplante Bebauung würde ein gesetzlich geschütztes Biotop Bergwiese, was gleichzeitig

einen LRT 6520 Bergmähwiese darstellt, zerstören. Eine kann nicht erteilt werden, Ausnahme weil die Ausnahmearünde nicht vorliegen. Um eine Ausnahme erteilen zu können! muss ein gleichartiger und gleichwertiger Ausgleich geschaffen werden. Das ist jedoch nicht vorgesehen. Zwar sind Vorschläge im Umweltbericht enthalten, diese erfüllen jedoch nicht die Anforderungen an einen gleichartigen und gleichwertigen Schutz. Der Erhalt von bereits vorhandenen Bergwiesen ist als Ausgleichsmaßnahme nicht möglich. Auch die Wiederherstellung einer verloren gegangenen Bergwiese kann nicht als Ausgleichsmaßnahme genutzt werden, da hier der Verursacher der Zerstörung durch die Untere Naturschutzbehörde verpflichtet werden muss, dass diese wiederhergestellt wird. Im Übrigen sind Berawiesen in Sachsen stark gefährdet und sind somit grundsätzlich zu erhalten und in der Wichtung gegenüber einer geplanten Ferienhausbebauung zum Zwecke der Freizeitnutzung überzuordnen.

Der Anregung wird gefolgt

Seitens der Genehmigungsbehörde LRA Erzgebirgskreis, Untere Naturschutzbehörde, wurde eine Ausnahmegenehmigung gemäß §30 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG bezüglich des Biotopschutzes per 21.10.2022 zugunsten der im Geltungsbereich befindlichen Flurstücke 401/6, 401/7, 401/8, 401/9, 401/10 und 401/11 erteilt (AZ 91068-2022-923). Als Ausgleichund Ersatzmaßnahmen dienen die im Eigentum der Vorhabensträger befindlichen Flurstücke 403/1, 404e und 404/5. Ein gemäß des o.g. öffentlich-rechtlicher Bescheids Vertrag der Vorhabensträger mit der Stadt Kurort Oberwiesenthal geschlossen. Mit der Stellungnahme zur Beteiligung zum B-Plan nach § 4 Abs. 2 BauGB des LRA-Erzgebirgskreis (AZ 614.522-22 (159) - 30010(vI)) sind die Belange des Artenschutzes mit Ausnahmebescheid vom 21.10.2022 impliziert (gleichzeitig enthalten).

Der Biotop- und Artenschutz wird gemäß der Ausnahmegenehmigung der uNB nach § 30 Abs. 4 BNatschG für das Verbot nach § 30 Abs. 2 BNatschG vom 25.10.2022 dauerhaft gesichert.

Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr vom 13.12.2022 Bebauungsplan "Emil-Riedel-Straße/An den Teichen" Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)				

Da die erheblichen Eingriffe in die Bergwiese nicht ausgeglichen werden, ist die Eingriffs-Ausgleichs- Bilanz auch nicht ausgeglichen. Der Eingriff darf folglich nicht zugelassen werden. Aufgrund der starken Gefährdung des Schutzgutes Flora und Fauna im Biotop Bergwiese ist diese im Rang höher einzustufen als die geplante Ferienhausbebauung. In der Abwägung der Belange ist somit dem Belang von Natur und Landschaft Vorrang Zu geben. Gleiches gilt für das Schutzgut Fauna in Form von Wiesenbrütern.

Oberwiesenthal stellt ein bedeutendes Brutgebiet für zahlreiche Vogelarten dar. So zum Beispiel auch für Wiesenbrüter wie Blaukehlchen, Wiesenpieper, Wachtelkönig und Grauammer sowie auch für den Karmingimpel Bis auf die Grauammer sind die Bestände der genannten Arten stark rückläufig und in Sachsen vom Aussterben bedroht. Das Gebiet des Bebauungsplanes würde die Brutgebiete dieser Arten zerstören und somit gegen § 44 PiBs. 1 Nr. 3 BNatSchG verstoßen. Die Fortpflanzung- und Ruhestätten europäischer Vogelarten dOrfen nicht beschädigt oder zerstört werden. Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen genügen nicht den Anspruch der Arten. Das Artenschutzrecht

des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist abweichungsfest und darf in der Abwägung der Belange nicht weggewogen werden. Das Verbot kann nicht überwunden werden, sodass das Vorhaben nicht zulässig ist.

Im Übrigen weisen wir daraufhin, dass bereits in einem anderen Fall durch die Stadt Oberwiesenthal ein rechtswidriger Bebauungsplan aufgestellt wurde, der von der Landesdirektion Sachsen gerügt wurde und dessen Aufhebung nunmehr ins Hause steht. Weiterer Sachvortrag

Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr vom 13.12.2022 Bebauungsplan "Emil-Riedel-Straße/An den Teichen"	
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)	
und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)	

wird vorbehalten, wenn es zu eine kommen sollte.	juristischen Prüfung		

34. Grüne Liga Sachsen e.V. VE: 08.09.2021

34.1. Das Vorhaben wird abgelehnt. Begründung:

Der Auftraggeber Architektur- und Ingenieurbflro DipL-Ing. Sven Ehmer plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Ferienhaus-Bebauung Emil-Riedel-Straße An den Teichen im Kurort Oberwiesenthai. Die Flächen befinden sich im Außenbereich innerhalb des Naturpark Erzgebirge-Vogtland sowie ca. 250 m oberhalb des FND "Niedermoor an der Riedelstraße". Die im Plangebiet zu ertüchtigen Teiche entwässern in das FND. Sowohl im Regionalplan des Jahres 2008 als auch im Regionalplanentwurf 2021 des Regionalen

Planungsverbandes Chemnitz sind große Teile des Plangebietes als Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz vorgesehen.

Nach der Kartierung des Planungsträgers besteht das Plangebiet größtenteils aus besonders geschützten Biotopen FFH-Lebensraumtypen (Berawiese, feuchte bzw. Hochstaudenflur, naturnahes ausdauerndes Kleingewässer, Beeinträchtigung Weidengebüsche usw.), deren grundsätzlich verboten ist. Die Grünlandareale sind zudem Bestandteil des Sächsischen Wiesenbrütermanagements. Im Zusammenhang mit dem FND stellen sie einen außerordentlich wertvollen Lebensraum für zahlreiche gefährdete Wiesenbrüter sowie Vögel halboffener Landschaften wie Braunkehlchen, Wiesenpieper und Kanningimpel dar, von denen im Gebiet mehrere Bruten seit Jahren nachweisbar sind. Nicht umsonst wird das Gebiet für

Der Anregung wird gefolgt

Seitens der Genehmigungsbehörde Erzgebiraskreis, LRA Untere Naturschutzbehörde, wurde eine Ausnahmegenehmigung gemäß §30 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG bezüglich des Biotopschutzes per 21.10.2022 zugunsten der im Geltungsbereich befindlichen Flurstücke 401/6, 401/7, 401/8, 401/9, 401/10 und 401/11 erteilt (AZ 91068-2022-923). Als Ausgleichund Ersatzmaßnahmen dienen die im Eigentum Vorhabensträger der befindlichen Flurstücke 403/1, 404e und 404/5. Ein gemäß des o.g. **Bescheids** öffentlich-rechtlicher Vertrag der Vorhabensträger mit der Stadt Kurort Oberwiesenthal ist geschlossen. Mit der Stellungnahme zur Beteiligung zum B-Plan nach § 4 Abs. 2 BauGB des LRA-Erzgebirgskreis (AZ 614.522-22 (159) - 30010(vI)) sind die Belange des Artenschutzes mit Ausnahmebescheid vom 21.10.2022 impliziert (gleichzeitig enthalten).

Der Biotop- und Artenschutz wird gemäß der Ausnahmegenehmigung der uNB nach § 30 Abs. 4 BNatschG für

				1
	die Einordnung in den landesweiten Biotopverbund	•		
	vorgeschlagen.	vom 25.10.2022 dauerhaft gesichert.		
	Es erschließt sich aus den o.g. Gründen nicht, wieso man überhaupt auf die Idee kommen könnte, derart naturschutzfachlich hochwertige Flächen einer Bebauung bzw. Freizeitnutzung zuf Ohren zu wollen. Dem stehen bereits die Regelungen des § 35 Abs. 2 und 3 BauGB entgegen, denn mit der Bebauung (Versiegelung) und Nutzung (Störungen durch licht, Länn und Begängnis) werden die o.g. Schutzgüter des Biotop- und Artenschutzrechtes erheblich und nachhaltig beeinträchtigt.			
	Aufgrund der Gefährdung und Seltenheit der betroffenen Biotope/Arten sind Ausgleichsmaßnahmen jedweder Art nicht geeignet, den Eingriff bzw. die artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen zu kompensieren. Ausnahmegründe auf der Basis des Biotop- und Artenschutzrechtes sind nicht erkennbar.			
35.	Landesverband sächsischer Heimatschutz		<u> </u>	
	E 26.07.2022			

35.1. Das Vorhabengebiet liegt im baulichen Außenbereich. Die Ausnahmevoraussetzungen im

Sinne des § 3S BauGB liegen nicht vor. Die in diesem Paragraphen genannten Punkte betreffen die Planungen und führen zu einem Versagen einer Baugenehmigung. Die Prüfung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ergab, dass das Vorhaben nicht die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen nach §15 Abs. 1 BNatSchG sowie §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. S BNatSchG erfüllt und damit rechtswidrig ist. Infolge dessen, aber auch wegen

der massiven Eingriffe in weitere Schutzgüter lehnen wir das Vorhaben Bebauungsplan Emil-Riedel-Straße / An den Teichen im Kurort Oberwiesenthai entschieden ab.

Vorhaben lässt in seiner Gesamtheit den Anspruch einer ökologisch nachhaltigen wie auch kulturlandschaftlich maßvollen Entwicklung der Ferienregion Oberwiesenthal Es nicht akzeptabel, vermissen. ist dass das Flächennaturdenkmal "Niedermoor an der Riedelstraße" sowie mehrere geschützte Biotope nach § 21 SächsNatSchG durch dieses Verfahren vernichtet oder massive Beeinträchtigungen erfahren. Zudem ist die Fläche sehr bedeutend für verschiedene Wiesenbrüter-Vogelarten. Daher ist das Vorhabengebiet Teil des Sächsischen Wiesenbrüterprojekts. Hierbei handelt es sich um ein landkreisüberareifendes Projekt zum Schutz von Wiesenbrüterarten, vor allem von Braunkehlchen, Bekassine und Wachtelkönia.

Ferner wurde durch das beauftragte Planungsbüro kein plausibler Nachweis über die Notwendigkeit des Baus einer Ferienhaussiedlung in diesem sowohl ökologisch als auch kulturlandschaftlieh sensiblen Gebiet erbracht.

Der Anregung wird gefolgt

Seitens der Genehmigungsbehörde LRA Erzgebirgskreis, Untere Naturschutzbehörde, wurde eine Ausnahmegenehmigung gemäß §30 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG bezüglich des Biotopschutzes per 21.10.2022 zugunsten der im Geltungsbereich befindlichen Flurstücke 401/6, 401/7, 401/8, 401/9, 401/10 und 401/11 erteilt (AZ 91068-2022-923). Als Ausgleichund Ersatzmaßnahmen dienen die im Eigentum der Vorhabensträger befindlichen Flurstücke 403/1, 404e und 404/5. Ein gemäß des o.g. Bescheids öffentlich-rechtlicher Vertrag der Vorhabensträger mit der Stadt Kurort Oberwiesenthal geschlossen. Mit der Stellungnahme zur Beteiligung zum B-Plan nach § 4 Abs. 2 BauGB des LRA-Erzgebirgskreis (AZ 614.522-22 (159) - 30010(vI)) sind die Belange des Artenschutzes mit Ausnahmebescheid vom 21.10.2022 impliziert (gleichzeitig enthalten).

Der Biotop- und Artenschutz wird gemäß der Ausnahmegenehmigung der uNB nach § 30 Abs. 4 BNatschG für das Verbot nach § 30 Abs. 2 BNatschG vom 25.10.2022 dauerhaft gesichert.

Öffentliche Belange und Baurecht

Anders als vom Planungsbüro formuliert, liegt der Bau der Ferienhäuser nicht im Interesse der Öffentlichkeit. Die Öffentlichkeit hat vielmehr Interesse daran, dass

- Arten und Biotope und somit die biologische Vielfalt, der Hochwasserschutz,
- das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft sowie
- die Dokumentations- und Identitätsfunktion einer unverwechselbaren Kulturlandschaft, hier Wiesenlandschaft um Oberwiesenthal

erhalten wird. Außerdem liegt es im Interesse der Öffentlichkeit, dass besonders sorgsam mit dem endlichen Gut Boden und Fläche umgegangen wird und weitere Flächen vor Versieglung geschützt werden. Laut des aktuellen Entwurfs des Regionalplans der Region Chemnitz (Ziel Z 1.2.7.) ist die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich auf das unabdingbar notwendige Maß zu minimieren. Es ist nicht erkennbar, dass das Vorhaben unbedingt notwendig ist. Auch im Sinne der Eingriffsregelung sind vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Wir sehen den Eingriff I den Bau der Ferienhaussiedlung für vermeidbar an. Wir befürworten eine weiterhin landwirtschaftliche Nutzung der Fläche als Bergmähwiese, einem nach §21 SächsNatSchG besonders geschütztem Biotop. Somit liegen Ausnahmevoraussetzungen nach §35 BauGB nicht vor. Nach §35 Absatz 2 BauGB können Verfahren im Einzelfall ausgelassen werden, sofern ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigen und die Erschließung gesichert ist. Absatz 3 des § 35 BauGB beschreibt



diese Beeinträchtigungen. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben:

schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird (§ 35 BauGB Abs. 3 (3) sowie Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert betroffen sind oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet wird (§ 35 BauGB Abs. 3 (5)

Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ergab, dass das Vorhaben nicht die

artenschutzrechtlichen Voraussetzungen nach §15 Abs. 1 BNatSchG sowie § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Die vorgegebene Prüfhierarchie wurde nur scheinbar eingehalten. Durch dieses Nichteinhalten und die im Näheren dargelegten methodischen Mängel werden der Umsetzung des Plammgsvorhabens weit weniger erhebliche Beeinträchtigungen, aber auch das Einhalten von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. I BNatSchG attestiert, welches es in Realität gar nicht einhalten kann. Durch die methodischen Mängel, d.h. dem Nichteinhalten des Anforderungsprofils, ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung rechtsfehlerhaft. Dadurch ist das Bauvorhaben nicht zulässig.

Relevanzprüfung

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung geht zwar von eigenen Bestandserhebung, die zwischen April und Juli 2021 Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan "Emil-Riedel-Straße/An den Teichen" Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)

im Vorhabengebiet durchgeführt wurden aus. Diese Erfassungen betrafen aber nur Brutvöge1. Andere relevanter Artgruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden außer Acht gelassen und keine Erfassung vor Ort durchgeführt. Dies fußt auf einer unzureichenden Abschichtung im Rahmen der Relevanzprüfung. Es wurde lediglich die Artdatenbank des Freistaates Sachsen (Multibase) zu Rate gezogen. Es ist bekannt, dass die Angaben in Multibase lückenhaft sind und keineswegs ausreichen, als alleinige Datengrundlage zu dienen. Aus den fehlenden Daten leiten die Gutachter aber fälschlicherweise ab, dass diese Arten im Projektgebiet tatsächlich nicht vorkommen. Auch Verbreitungsatlanten können nur einen Überblick geben, aber keine Aussage über das derzeitige Nicht-Vorhandensein von Arten in einem solch großem Maßstab, wie er Bebauungsplänen zu Grunde liegt. Auch ist es nicht

nachvollziehbar, warum das Wissen lokaler Artexperten nicht abgefragt wurde. Dies muss unbedingt auch im Prüfschritt Relevanzprüfung einfließen.

<u>Kurzfristigkeit und Prognosesicherheit der Wirkung von CEF-</u> Maßnahmen für Wiesenbrüter

Zwar können im Artenschutzfachbeitrag Maßnahmenoptionen für verschiedene Standorte aufgeführt und diskutiert werden, aber nach eingehender Prüfung der kurzfristigen Umsetzbarkeit und v.a. der ökologischen Funktionsfähigkeit ist ein Maßnahmenbündel für konkrete Fläche auszuweisen. Dies muss in die planerischen Festsetzungen übernommen werden, aber auch die umzusetzenden Maßnahmen, und v.a. der Zeitpunkt bis wann diese ihr volle ökologische Funktionsfähigkeit erreicht haben

müssen. Dies ist in der Planzeichnung nicht erfolgt. Hier werden lediglich die Vier Handlungsoptionen aus dem Artenschutzfachbeitrag erwähnt. Dem Planungsbüro müsste klar sein, dass Handlungsoption 4 - die Abgabe einer Ersatzzahlung - den Ansprüchen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme nicht genügt.

CEF-Maßnahmen sind nur wirksam und als solche anzuerkennen (nach § 44 Abs. 5 BNatSchG), sofern sie sicherstellen, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder bei gegebenen hohem Tötungsrisiko eine Population ohne zeitliche Lücke weiterhin eigenständig im neuen Habitat bestehen kann und diese nach der Besiedelung nicht aufgibt (LANA 201 0). Das bedeutet, CEF-Maßnahmen müssen vor Baubeginn ihre volle ökologische Funktionsfähigkeit erreicht haben. Nach Prüfung der vorgeschlagenen

Maßnahmen (11. Artenschutzfachbeitrag Handlungsoptionen) für die Wiesenbrüter Braunkehlen, Wiesenpieper und Kamingimpel kommen wir zum Schluss, dass die kurzfristige und prognosesichere Wirkung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität für die Individuen der Wiesenbrüterarten die genannten Bedingungen nicht erfüllen. Somit ist der Verbotstatbestand nach §44 Abs. I Satz 3 BNatSehG erfüllt. Das Bauvorhaben ist unzulässig.

Die kurzfristige und erfolgreiche Umsetzbarkeit der Maßnahmen, insbesondere für die Handlungsoption I zweifeln wir an. Diese Fläche wird zurzeit intensiv als Rinderweide mit eingesäten Futtergräsern bewirtschaftet. Aushagerung und vollständige Umstellung der Fläche auf eine für extensiv

genutzte Bergwiesen typische Artenzusammensetzung benötigen Zeit. Im Artenschutzgutachten wird dies nicht berücksichtigt. Eine Aushagerung benötigt mindestens fünf Jahre Zeit. Die Fläche aus Handlungsoption 2 wird zwar extensiv bewirtschaftet, es wird aber nicht beleuchtet ob die Fläche aufgrund ihrer räumlichen Lage zu anderen

Wiesenbrüterpopulation überhaupt in Betracht kommt. Auch ist die Frage nicht geklärt, ob dort

die Bedingung mäßig feucht bis feucht erfüllt ist oder durch das Vorhandensein von Störeffekten die generelle Ansiedlung von Wiesenbrüterarten ausgeschlossen ist.

Die im Artenschutzgutachten (S. 55) aufgezählten Maßnahmen erscheinen nur auf den ersten Blick plausibel und kurzfristig erfolgversprechend. Auf dem Papier ist diesem Maßnahmenbündel eine hohe Eignung zuzusprechen, aber nicht in der Praxis. Hier ist dem Maßnahmenbündel eher eine mittlere Eignung zuzuschreiben.

Bei CEF-Maßnahmen, für die eine mittlere Wirkung bzw. Prognosesicherheit attestiert wird, ist diese durch ein umfassendes Monitoring in ihrer Wirksamkeit durch Fachpersonal zu dokumentieren. Greifen die geplanten Maßnahmen nicht, sind ergänzende Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen einzuleiten. Auch diese müssen bereits im Vorfeld, das heißt im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, festgelegt werden. Dies schließt die textliche Festlegung von Verantwortlichkeiten ein - wer hat wann eine Entscheidung über Erfolg bzw. Misserfolg

zu fallen (LANA 2010). All dies lässt die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vermissen, und auch die planerischen Festsetzungen.

36. Naturpark "Erzgebirge-Vogtland" E: 01.07.2022

36.1. Gemäß des Schutzzwecks des Naturparks, formuliert in der Naturparkverordnung vom 09. Mai 1996 in der aktuell gültigen Fassung (§5, Abs. (2) Punkte 1 bis 6), empfehlen wir, den Flächennutzungsplan nicht zu ändern und den Bebauungsplan "Emil-Riedel-Straße / An den Teichen" nicht weiter zu verfolgen.

Begründung

- 1. Die Änderung des Flächennutzungsplans südlich der Emil-Riedel-Straße in der Stadt Kurort Oberwiesenthai betrifft eine Fläche in der Entwicklungszone des Naturparks "Erzgebirge / Vogtland". Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 13.08.2021 formuliert, sind im Umgriff des Sondergebietes Flächen mit besonderen Biotop- und Artenschutzfunktionen betroffen. Eine Realisierung des Bauvorhabens würde den Verlust der gesetzlich streng geschützten Bergwiese 06.02.310 (§ 21 SächsNatSchG; § 30 BNatSchG; LRT 6520) zur Folge haben.
- 2. Die Bewertung der Auswirkungen der Planung auf umweltrelevante Schutzgüter (Unterkapitel 2.A) ist kritisch zu betrachten. In Folge der Versiegelung von Flächen und des Lebensraumverlustes für Pflanzen und Tiere ist eine dauerhafte Beeinträchtigung gegeben, die auch in der Zusammenfassung der Auswirkungen die Bewertung "erhebliche Auswirkungen" ergeben müsste.
- 3. In Anlehnung an die Stellungnahme des Landratsamtes Erzgebirgskreis, SG-Naturschutz vom 12.11.2021 ist die Aufwertung von gesetzlich geschützten Biotopen auf der Fläche 2 als Ausgleich und Ersatz in Frage zu stellen. Die Sumpfflächen und Feuchtgebüsche sowie die vorhandenen

Der Anregung wird gefolgt

Seitens der Genehmigungsbehörde Erzgebirgskreis, LRA Untere Naturschutzbehörde, wurde eine Ausnahmegenehmigung gemäß §30 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG bezüglich des Biotopschutzes per 21.10.2022 zuaunsten der im Geltungsbereich befindlichen Flurstücke 401/6, 401/7, 401/8, 401/9, 401/10 und 401/11 erteilt (AZ 91068-2022-923). Als Ausgleichund Ersatzmaßnahmen dienen die im Eigentum der Vorhabensträger befindlichen Flurstücke 403/1, 404e und 404/5. Ein gemäß des o.g. Bescheids öffentlich-rechtlicher Vertrag der Vorhabensträger mit der Stadt Kurort Oberwiesenthal geschlossen. Mit der Stellungnahme zur Beteiligung zum B-Plan nach § 4 Abs. 2 BauGB des LRA-Erzgebirgskreis (AZ 614.522-22 (159) - 30010(vI)) sind die Belange des Artenschutzes mit Ausnahmebescheid vom 21.10.2022 impliziert (gleichzeitig enthalten).

Der Biotop- und Artenschutz wird gemäß der Ausnahmegenehmigung der uNB nach § 30 Abs. 4 BNatschG für das Verbot nach § 30 Abs. 2 BNatschG vom 25.10.2022 dauerhaft gesichert.

37.	Staatsbetrieb Sachsenforst E: 13.07.2022				
37.1.	Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind keine Belange betroffen die der Staatsbetrieb Sachsenforst als obere Forstbehörde zu vertreten hat. Die erforderlichen Abstände zu Waldflächen nach dem SächsWaldG werden eingehalten.	Kein Abwägungsbedarf	х	х	х
38.	Gemeinde Sehmatal				
	Keine Stellungnahme				
39.	Gemeinde Bärenstein Keine Stellungnahme				
40.					
41.					
42.	Gemeinde Breitenbrunn Keine Stellungnahme				
43.	Gemeinde Königswalde Keine Stellungnahmne				
44.	Bürgerstellungnahme 1 E: 22.07.2022				
44.1.	wie bereits in meiner Stellungnahme vom 03.09.2021 niedergelegt, befürworte ich das Vorhaben und würde mich über dessen Umsetzung sehr freuen () -Zustimmende Stellungnahme -	Kein Abwägungsbedarf	x	Х	х
45.	Bürgerstellungnahme 2 E: 28.07.2022			•	
45.1.	als Chemnitzer sind wir sehr oft zu Besuch in Ihrer Stadt und verfolgen ihre Entwicklung. Deshalb möchten wir zum	Kein Abwägungsbedarf	Х	Х	X

46.	vorliegenden Stand des o.g. Bebauungsplanes unsere kurze Stellungnahme abgeben. () Wir wünschen Ihnen bei der Umsetzung des Bebauungsplanes viel Erfolg! -Zustimmende Stellungnahme - Bürgerstellungnahme 3				
4.4.5	E: 01.08.2022				T
46.1.	Aspekt für die Steigerung der Lebensqualität unserer Heimat. Unser jährliches Cousin- und Cousinentreffen führt meinen Ehemann und mich nach Oberwiesenthal. Wir nutzen dann gemeinsam die vorhandenen Freizeitangebote und die Übernachtungsmöglichkeiten. () Wir wünschen dem Vorhaben gutes Gelingen, -Zustimmende Stellungnahme -	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
47.	Bürgerstellungnahme 4 E: 02.08.2022				
47.1.	Als Eigentümer eines Grundstückes an der Emil-Riedel-Straße begrüße ich das Vorhaben ausdrücklich und bin begeistert, dass es solche tollen Entwicklungen gibt. Vor allem die Wiederherstellung der Teiche kann sich sehen lassen und wird ganz Oberwiesenthai als Kurort deutlich aufwerten. Als Anlieger kann man sich über ein solches Vorhaben in diesen Zeiten mehr als freuen! -Zustimmende Stellungnahme -	Kein Abwägungsbedarf	x	x	x
48.	Bürgerstellungnahme 5				

	E: 04.08.2022				
48.1.	wir als Familie sind immer auf der Suche nach einer passenden Unterkunft mit entsprechendem Platz für 3 Kinder, Die Lage des geplanten Vorhabens finden wir zudem sehr gut gewählt. Es befindet sich etwas außerhalb vom eigentlichen Ortskern, aber ist dennoch zu Fuß gut zu erreichen, Es ist ein tolles Projekt für die Entwicklung eines touristisch geprägten Ortes im Erzgebirge, Wir wünschen viel Erfolg beim Umsetzen weiterer solcher Projekte. -Zustimmende Stellungnahme -	Kein Abwägungsbedarf	x	X	X
49.	Bürgerstellungnahme 6 E: 04.08.2022				
49.1.	wie bereits in unserer Stellungnahme vom 05.09.2021 erwähnt, sprechen wir uns äußerst positiv zum o.g. Vorhaben aus. Nicht nur, dass sich die geplante Bebauung, unserer Auffassung nach perfekt in das vorhandene Ortsbild eingliedert und es attraktiver gestaltet, sondern um auch mit anderen Urlaubsorten konkurrenzfähig zu bleiben. -Zustimmende Stellungnahme -	Kein Abwägungsbedarf	x	х	х
50.	Bürgerstellungnahme 7 E: 09.08.2022				
50.1.	ich beziehe mich auf meine Stellungnahme vom 30.08.2021, bei Ihnen eingegangen am 31.08.2021 und möchte diese für den aktuellen Planungsstand ausdrücklich aufrechterhalten. Tourismus hat in seiner besten Form sowohl ausgleichende Wirkung für den Alltag des Gastes wie auch eine stabilisierende Komponente für den Arbeitsmarkt der Gastgebenden Region - das hier in Rede stehende Vorhaben erfüllt Beides meines Erachtens vorbildlich. -Zustimmende Stellungnahme -	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
51.	Bürgerstellungnahme 8 E: 11.08.2022				

51.1. als ehrenamtlich bestellte Naturschutzhelferin Erzgebirgskreis und als Bürgerin von Oberwiesenthai möchte ich eine Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Emil- Riedel- Straße" an den Teichen" abgeben. Es handelt sich bei der Fläche um ein gesetzlich geschütztes Biotop, das unbedingt erhalten werden sollte. Bergwiesen in dieser klimatisch besonders sensiblen Lage sind selten und durch verschiedene Bebauungspläne- oder Maßnahmen immer wieder gefährdet. Das Nebental des Schindelbaches ist ein landschaftliches Kleinod. Es hat eine besonders schöne Lage und ist eine strukturreiche Landschaft mit einem Bach und 2 Teichen. Es ist Lebensraum für viele seltene und schützenswerte Tier – und Pflanzenarten unseres Erzaebiraes. So zum Beispiel als besonderes Bruthabitat für Wiesenbrüter und als Laichgewässer für Erdkröten, Grasfrösche, sowie Teich und -Bergmolche. Es gibt dort eine artenreiche Insektenwelt, viele Vogelarten, Fledermäuse und vieles mehr, was oft unbemerkt von den meisten Menschen in seiner natürlichen Umwelt lebt. Jede Bebauung und Erschließung wäre ein Eingriff in die schützenswerte Natur und Landschaft. Biotopflächen gingen verloren und der Lebensraum der Pflanzen und Tiere schrumpfte immer weiter. Auch das Landschaftsbild des unbebauten Wiesentales ginge verloren. Hier sollte unbedingt die Erhaltung Vorrang haben, denn was einmal bebaut wurde ist für die Natur verloren und nur unter großem Aufwand wieder herzustellen. Das öffentliche Interesse, auch mit Blick auf kommende Generationen ist hier die Erhaltung des Gutes NATUR.

Der Anregung wird gefolgt

Seitens der Genehmigungsbehörde LRA Erzgebirgskreis, Untere Naturschutzbehörde, wurde eine Ausnahmegenehmigung gemäß §30 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG bezüglich des Biotopschutzes per 21.10.2022 zugunsten der im Geltungsbereich befindlichen Flurstücke 401/6, 401/7, 401/8, 401/9, 401/10 und 401/11 erteilt (AZ 91068-2022-923). Als Ausgleichund Ersatzmaßnahmen dienen die im Eigentum der Vorhabensträger befindlichen Flurstücke 403/1, 404e und 404/5. Ein gemäß des o.g. öffentlich-rechtlicher Bescheids Vertrag der Vorhabensträger mit der Stadt Kurort Oberwiesenthal geschlossen. Mit der Stellungnahme zur Beteiligung zum B-Plan nach § 4 Abs. 2 BauGB des LRA-Erzgebirgskreis (AZ 614.522-22 (159) - 30010(vI)) sind die Belange des Artenschutzes mit Ausnahmebescheid vom 21.10.2022 impliziert (gleichzeitig enthalten).

Der Biotop- und Artenschutz wird gemäß der Ausnahmegenehmigung der uNB nach § 30 Abs. 4 BNatschG für das Verbot nach § 30 Abs. 2 BNatschG vom 25.10.2022 dauerhaft gesichert.

Anlage Abwäg und de	Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr			

52. Bürgerstellungnahme 9 E: 01.08.2022

52.1. Mit großer Besorgnis las ich im Amts- und Informationsblatt der Stadt Kurort Oberwiesenthai vom 30. Juni 2022 vom Vorhaben im oberen Teil des Schindelbachtales in Kurort Oberwiesenthai eine Ferienhaus- und Appartementanlage zu errichten. Das Schindelbachtal gehört besonders ornithologisch, aber auch entomologisch, mykologisch und botanisch zu den wertvollsten Tälchen unseres Erzgebirgskreises. Die Habitate der in diesem Tälchen vorkommenden Brutvögel wie z.B. von Braunkehlchen, Wachtelkönig, Wiesenpieper, Wachtel und Karmingimpel enden nicht an den Grenzen des Flächennaturdenkmales. Frau Christina Scheinpflug setzt sich als Mitarbeiterin des Landratsamtes seit einigen Jahren beruflich und ehrenamtlich für den Schutz dieser Bruthabitate ein. Ich bin Betreuer des in unmittelbarer Nähe liegenden Flächennaturdenkmales "Niedermoor an der Riedelstraße". Es ist mir unverständlich, dieses wertvolle Areal nahe dem Flächennaturdenkmal "Niedermoor an der Riedelstraße" wirtschaftlichen Interessen zu opfern. Jeder bauliche Eingriff in dieses Tälchen wird sich negativ auf die Lebensräume zahlreicher seltener, z. T. vom Aussterben bedrohter Arten auswirken. In meinen Jahresberichten liste ich in diesem Flächennaturdenkmal vorkommende Pflanzen-, Pilz-. Insekten- und Vogelarten auf. Diese Berichte sind im Landratsamt bei der unteren Naturschutzbehörde jederzeit abrufbar.

Der Anregung wird gefolgt

Seitens der Genehmigungsbehörde Erzgebiraskreis, LRA Untere Naturschutzbehörde, wurde eine Ausnahmegenehmigung gemäß §30 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG bezüglich des Biotopschutzes per 21.10.2022 zugunsten der im Geltungsbereich befindlichen Flurstücke 401/6, 401/7, 401/8, 401/9, 401/10 und 401/11 erteilt (AZ 91068-2022-923). Als Ausgleichund Ersatzmaßnahmen dienen die im Eigentum der Vorhabensträger befindlichen Flurstücke 403/1, 404e und 404/5. Ein gemäß des o.g. öffentlich-rechtlicher **Bescheids** Vertrag der Vorhabensträger mit der Stadt Kurort Oberwiesenthal ist geschlossen. Mit der Stellungnahme zur Beteiligung zum B-Plan nach § 4 Abs. 2 BauGB des LRA-Erzgebirgskreis (AZ 614.522-22 (159) - 30010(vI)) sind die Belange des Artenschutzes mit Ausnahmebescheid vom 21.10.2022 impliziert (gleichzeitig enthalten).

Der Biotop- und Artenschutz wird gemäß der Ausnahmegenehmigung der uNB nach § 30 Abs. 4 BNatschG für

		das Verbot nach § 30 Abs. 2 BNatschG vom 25.10.2022 dauerhaft gesichert.			
53.	Bürgerstellungnahme 10 E: 08.08.2022				
53.1.	wir als wintersportbegeisterte Familie aus Johanngeorgenstadt finden dieses Projekt eine einmalige Chance für Ihren kleinen Ort. Das Gebiet Himmelsleiter / Jens Weißflog Hotel ist sowohl im Sommer, als auch im Winter für Familien mit Kindern ein super Ausflugsort. Übernachtungsmöglichkeiten für größere Familien sind an dieser Stelle jedoch begrenzt. Aus diesem Grund finden wir, die Initiative eines privaten Investors Ferienhäuser zu schaffen, äußerst ansprechend und wünschen bei der Umsetzung des Projektes viel Erfolg. -Zustimmende Stellungnahme -	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
54.	Bürgerstellungnahme 11 E: 07.08.2022				
54.1.	öfters besuchen wir unsere Familie im Erzgebirge. Die touristische Entwicklung hat in Ihrem Ort eine ganz besondere Bedeutung. Das Vorhaben der Familie Ehmer bewerten wir sehr positiv, da unserer Auffassung nach die touristische Erschließung etwas in den Hintergrund gerückt ist. Für einen Kurzurlaub kommen wir gerne aus Leipzig nach Oberwiesenthai und verfolgen die Entwicklungen Ihres Ortes. Das Gesamtbild und vor allem die Lage des Vorhabens gewinnt bei uns sehr viel Zustimmung. Wir wünschen Ihnen für Ihren Ort alles Gute und bei der Durchsetzung ähnlicher Projekte viel Erfolg. -Zustimmende Stellungnahme -	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
55.	Bürgerstellungnahmen VE 2021	Der Anregung wird gefolgt			

Abwäg	Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr		
	Seitens der Genehmigungsbehörde LRA Erzgebirgskreis, Untere Naturschutzbehörde, wurde eine Ausnahmegenehmigung gemäß §30 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG bezüglich des Biotopschutzes per 21.10.2022 zugunsten der im Geltungsbereich befindlichen Flurstücke 401/6, 401/7, 401/8, 401/9, 401/10 und 401/11 erteilt (AZ 91068-2022-923). Als Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen dienen die im Eigentum der Vorhabensträger befindlichen Flurstücke 403/1, 404e und 404/5. Ein gemäß des o.g. Bescheids öffentlich-rechtlicher Vertrag der Vorhabensträger mit der Stadt Kurort Oberwiesenthal ist geschlossen. Mit der Stellungnahme zur Beteiligung zum B-Plan nach § 4 Abs. 2 BauGB des LRA-Erzgebirgskreis (AZ 614.522-22 (159) – 30010(vI)) sind die Belange des Artenschutzes mit Ausnahmebescheid vom 21.10.2022 impliziert (gleichzeitig enthalten). Der Biotop- und Artenschutz wird gemäß der Ausnahmegenehmigung der uNB nach § 30 Abs. 4 BNatschG für		
	das Verbot nach § 30 Abs. 2 BNatschG vom 25.10.2022 dauerhaft gesichert.		

Abwägung der Stellungnahmen aus der för und der Behörden sowie sonstigen Trägern	rmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)
	Im Vergleich zum Vorentwurf wurde die Planung beim Entwurf stark reduziert und präzisiert. Auch der Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag wurden zum Entwurf umfangreicher. In der Stadtratssitzung vom 24.05.2022 wurde der Entwurf beschlossen. Dabei wurde viele Anregungen der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung in einer Präsentation vor dem Beschluss
	thematisiert und berücksichtigt. Im Vergleich zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind bei der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung kaum negative Stellungnahmen eingegangen. Auch wurden viele kritisierte Aspekte der frühzeitigen Beteiligung nicht mehr thematisiert.
	Deshalb wird davon ausgegangen, dass die in der förmlichen Beteiligung nicht erneuerten Einsprüche gelöst wurden.

Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan "Emil-Riedel-Straße/An den Teichen"